

Bezugspreise:
für Wien mit Zustellung:
halbjährig 14 S
ganzjährig 26 S
außerhalb Wiens
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.
Einzelne Nummern 30 g
bei der Schriftleitung

Amtsblatt

der

Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung.
1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stod.
Fernsprecher:
A-23-500 und A-28-500
Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Nr. 97.

Mittwoch 4. Dezember 1929.

Jahrgang XXXVIII.

Inhalt. Sitzungsberichte: Landtag vom 18., 20., 21., 22. und 25. November. — Ausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform vom 4. November. — Bezirksvertretungen: Wieden vom 22., Simmering vom 23., Meidling vom 17. Oktober; Sitzungen. — Allgemeine Nachrichten: Statistische Daten über die Bevölkerung Wiens im Monate Oktober 1929. — Baubewegung vom 30. November bis 3. Dezember. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen, Ergebnisse. — Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. November 1929, M. Abt. 52-5875/29. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Landtag von Wien.

Beschlußprotokoll

der Sitzung vom 18. November 1929, 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Die Präsidenten Dr. Danneberg, Zimmerl und Hellmann.

Schriftführer: Die Abg. Erban, Leopoldine Glöckel, Holaubek und Stubianek.

1. Die Abg. Stein und Täubler sind entschuldigt.

Berichterstatter Abg. Linder:

2. P. Z. 1381, P. 1. Gesetzesvorlage, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird. (Erste Lesung.)

(Redner in der Generaldebatte: Die Abg. Ing. Viber, Dr. Hengl, Dr. Wagner und Gschladt. — Während der Rede des Abg. Ing. Viber übernimmt Präsident Zimmerl den Vorsitz. Während der Rede des Abg. Dr. Hengl übernimmt Präsident Hellmann den Vorsitz, den er während der Rede des Abg. Dr. Wagner an Präsident Zimmerl abgibt.)

3. Präsident Zimmerl teilt mit, daß die nächste Sitzung am Mittwoch, den 20. November 1929, um 4 Uhr nachmittags mit derselben Tagesordnung stattfindet.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 47 Minuten nachts.)

Beschlußprotokoll

der Sitzung vom 20. November 1929, 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Die Präsidenten Dr. Danneberg, Zimmerl und Hellmann.

Schriftführer: Die Abg. Anna Grünwald, Holaubek, Pokorny und Waldfam.

1. Die Abg. Böhm und Hammerschmid sind entschuldigt.

Berichterstatter Abg. Linder:

2. P. Z. 1381, P. 1. Gesetzesvorlage, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird. (Fortsetzung der ersten Lesung.)

(Redner in der Generaldebatte: Die Abg. Millik, Ullreich, Weber, Dr. Wagner, Ellend und Kunschaf. — Während der Rede des Abg. Millik übernimmt Präsident Zimmerl den Vorsitz, den er während der Rede des Abg. Dr. Wagner an Präsidenten Hellmann abgibt. Während der Rede des Abg. Kunschaf übernimmt Präsident Dr. Danneberg den Vorsitz.)

Folgender Antrag des Abg. Dr. Wagner wird abgelehnt:

„Der Landtag wolle beschließen: Ueber den vorliegenden Gesetzesentwurf wird zur Tagesordnung übergegangen, da die möglichen Folgen des Gesetzes nicht genügend gründlich aufgeklärt sind.“

Folgender Antrag der Abg. Ing. Viber und Genossen wird abgelehnt:

„An Stelle des Gesetzesentwurfes für eine neue Wiener Bauordnung sei das bestehende Gesetz in jenen Belangen, die unwidersprochen den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen, zu novellieren, die da vornehmlich sind: Enteignung für die Beseitigung von Verkehrshindernissen, Verminderung der Verdichtungsdichte, Verbot der indirekten Belichtung für Aufenthaltsräume und Aufnahme von Bestimmungen für die nach neuzeitlichen hygienischen Grundfätzen einwandfreie Anordnung und Ausgestaltung der Wohnungen.“

Der Entwurf für die neue Wiener Bauordnung ist zwecks neuerlicher Detailberatung, hauptsächlich hinsichtlich seiner bahemmenden und mietenverteuernden Auswirkung an die zur Beratung des Entwurfes eingesetzte Kommission zurückzuleiten.“

(Redner in der Spezialdebatte über den I. Abschnitt — §§ 1 bis 12 —: Die Abg. Ing. Viber und Dr. Wagner. — Während der Rede des Abg. Ing. Viber übernimmt Präsident Zimmerl den Vorsitz.)

Abg. Ing. Viber zieht folgende Anträge zurück:

„An geeigneter Stelle ist im Gesetze eine Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Erholungsflächen“ vorzunehmen, dahin gehend, daß diese ausschließlich aus öffentlichen Gärten bestehen.“

Ebenso ist solch eine Begriffsbestimmung für den Ausdruck „öffentliche Gebäude“ vorzunehmen und festzulegen, daß darunter ausschließlich Gebäude, wie Aemter, Schul- und Spitalsbauten, verstanden sind.“

„Im § 7, Absatz 2, dritte Zeile, ist zu streichen „im Anschlusse an das im Bebauungsplane festgesetzte und bereits bestehende Straßennetz“ und dafür einzusetzen „an einem bestehenden Straßennetz“.

Ferner ist zu streichen in der fünften Zeile die Ziffer „150“ und dafür einzusetzen die Ziffer „1000“.

Ebenso ist im § 19, Absatz 2, neunte Zeile, die Zahl „150“ auf „1000“ zu ändern.“

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 59 Minuten nachts.)

Beschlußprotokoll

der Sitzung vom 21. November 1929, 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Die Präsidenten Dr. Danneberg, Zimmerl und Hellmann.

Schriftführer: Die Abg. Erban, Holsaubel und Stubianek.

1. Die Abg. Haider, Huber und Cäcilie Lipka sind entschuldigt.

Berichterstatter Abg. Linder:

2. P. 3. 1381, P. 1. Gesetzesvorlage, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird. (Fortsetzung der ersten Lesung.)

(Redner in der Spezialdebatte über den I. Abschnitt — §§ 1 bis 12 —: Abg. Dr. Hengl. — Während seiner Rede übernimmt Präsident Zimmerl den Vorsitz.)

(Redner in der Spezialdebatte über den II. Abschnitt — §§ 13 bis 38 —: Die Abg. Ing. Viber, Dr. Wagner und Dr. Hengl. — Während der Rede des Abg. Dr. Hengl übernimmt Präsident Dr. Danneberg den Vorsitz.)

Abg. Ing. Viber zieht folgende Anträge zurück:

„Im § 13 ist als dritter Absatz der Satz einzuschalten:

„Auf Parzellen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine rechtswirksam gewordene baubehördliche Abteilungsbewilligung geschaffen worden sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“

Absatz 3 und die folgenden werden entsprechend unnumeriert.“

„Im zweiten Absatz des § 21 sind vor dem Worte „Gärtnerien“ die Worte „gewerbliche Anlagen“ einzuschalten und statt der Worte „es der Zweck der Umlegung notwendig macht“ die Worte „der Grundeigentümer seine Zustimmung gibt“ einzusetzen.“

Absatz 2 hat demnach zu lauten:

„(2) Behaute oder in besonderer Art benützte Grundstücke (gewerbliche Anlagen, Gärtnerien, Baumschulen, Parkanlagen und dergleichen) sind nur dann in die Umlegung einzubeziehen, wenn der Grundeigentümer seine Zustimmung gibt.““

„Nach dem ersten Satz des Absatzes 1 des § 22 ist einzuschalten der Satz:

„Die Umlegung von Amts wegen ist nur zulässig, wenn die einzubeziehenden Grundstücke an baureifen Straßen liegen und die Umlegung der Befriedigung öffentlicher Interessen dient.“

Der folgende Satz hat mit den Worten zu beginnen:

„Der Antrag der Grundeigentümer auf Einleitung des Umlegungsverfahrens muß von mehr als der Hälfte der Eigentümer . . . gehört.“

Der zweite und dritte Satz des Absatzes 1 haben danach zu lauten:

„Die Umlegung von Amts wegen ist nur zulässig, wenn die einzubeziehenden Grundstücke an baureifen Straßen liegen und die Umlegung der Befriedigung öffentlicher Interessen dient. Der Antrag der Grundeigentümer auf Einleitung des Umlegungsverfahrens muß von mehr als der Hälfte der Eigentümer des umzulegenden Gebietes gestellt werden, denen mindestens die Hälfte dieses Gebietes gehört.““

(Redner in der Spezialdebatte über den III., IV. und VI. Abschnitt — §§ 39 bis 49 und 57 bis 59 —: Die Abg. Gschladt, Dr. Hengl, Stöger und Dr. Wagner.)

Die Bestimmungen des I. Abschnittes — §§ 1 bis 12, einschließlich der Titel — der Gesetzesvorlage werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgenden Änderungen angenommen:

Antrag des Abg. Hartmann:

„Nach dem letzten Wort des Absatzes 1 des § 4 „ergänzen“ ist der Punkt zu streichen und beizufügen „(§ 1, Absatz 1, letzter Satz).““

Antrag des Abg. Berman:

„Im § 5, Absatz 2, Punkt c ist in der 3. Zeile nach dem Worte „Baupläzen“ einzufügen „(Schulen, Aemter, Krankenanstalten, Bäder, Markthallen, Schlachthäuser, Feuerwachen und dergleichen)“, ferner nach den Worten „öffentlichen Erholungsflächen“ in der 4. Zeile „(Park- und Gartenanlagen und dergleichen).““

Antrag des Abg. Ing. Viber:

„Im § 7, Absatz 2, hat es in der 5. Zeile „250“ statt „150“ zu lauten.“

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Anträge des Abg. Dr. Hengl:

„Der letzte Satz des Absatzes 1 des § 1 hat zu lauten: Änderungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn wichtige öffentliche Rücksichten, wie die Interessen des Verkehrs, gesundheitliche, städtebauliche oder wirtschaftliche Rücksichten es erfordern.“

„Im ersten Satz des Absatzes 4 des § 2 ist das Wort „wesentliche“ zu streichen.“

„Die Absätze 2 und 3 des § 11 des Magistratsentwurfes haben zu verbleiben.“

Antrag der Abg. Dr. Hengl und Stöger:

„Dem § 1 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

(4) Bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne ist auf die Erhaltung des Bestandes und der Wirkung von Bauwerken von geschichtlicher und baukünstlerischer Bedeutung Rücksicht zu nehmen.“

Anträge des Abg. Dr. Wagner:

„Im § 2, Absatz 4, 2. Zeile, ist hinter dem Worte „der“ einzufügen „Flächenwidmungs-““

„Im § 2, Absatz 4, ist vor dem letzten Satz einzufügen: „Die unmittelbar Betroffenen sind von der Auflegung unter Angabe von Zeit und Ort zu verständigen.““

„Im § 3, Absatz 1, ist anzufügen: „h) je einen Vertreter der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft sowie des zuständigen Verbandes der Haus- und Grundbesitzer.“

Vor dem letzten Satz des Absatzes 2 des § 3 ist einzuschalten:

„Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, die land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft für Wien, sowie der Zentralverband der Hausbesitzer im Einvernehmen mit dem Reichsbunde der Haus- und Grundbesitzer Oesterreichs haben innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden entsprechenden Frist je einen Dreierorschlag für einen der unter h genannten wirtschaftlichen Fachmänner zu erstatten.““

„Im § 8, Absatz 4, 4. und 5. Zeile, ist nach dem Worte „nach“ statt „zwei Jahren“ „einem Jahre“ und in Zeile 8 statt der Worte „zweimal auf je ein weiteres Jahr“ „einmal auf ein weiteres Jahr“ zu setzen.“

Anträge der Abg. Ing. Viber und Genossen:

„Im § 4, Absatz 1, vorletzte Zeile, ist zu streichen „abzuändern oder zu ergänzen“ und dafür einzusetzen die Worte „falls wichtige öffentliche Interessen dies erfordern, abzuändern.““

„Im § 4, Absatz 2, B, ist das Wort „Verkehrsbänder“ zu streichen. Dementsprechend sind die Bezeichnungen der Unterabteilungen des bezogenen Abschnittes zu ändern. Die sich daraus ergebenden Änderungen in dem weiteren Gesetzestexte sind durchzuführen.“

Die Bestimmungen des II. Abschnittes — §§ 13 bis 38, einschließlich der Titel — der Gesetzesvorlage werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgender Richtigstellung und folgenden Abänderungen angenommen:

Richtigstellung:

„§ 26, Absatz 4, 2. Zeile: Es hat statt „die Partei“ zu lauten: „der Grundeigentümer“.“

Antrag des Abg. Reisman:

„Der Absatz 2 des § 13 hat zu lauten:

„(2) Gehört zum Gutsbestand des Grundbuchkörpers auch nur eine Parzelle der im Absatz 1, lit. b bezeichneten Art, ohne daß sie im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 9 im Grundbuche als Bauplatz ersichtlich gemacht ist, so sind Ab- oder Zuschreibungen, die sich auf andere Parzellen oder Parzellenteile deselben Grundbuchkörpers beziehen, anzeigepflichtig. Dies gilt nicht von Veränderungen an Parzellen, die mit einer derartigen Parzelle in keinem räumlichen Zusammenhange stehen.“

Antrag des Abg. Bermann:

„Im § 17, Absatz 3, sind in der vorletzten Zeile die Worte „(Park- und Gartenanlagen und dergleichen)“ zu streichen.“

Anträge des Abg. Ing. Biber:

„§ 19, Absatz 1, hat zu lauten: „Außer dem Fall nach § 17, Absatz 6, ist ein Bauverbot auszusprechen, wenn

a) ein Bauplatzteil nach den Bestimmungen des § 16 selbstständig nicht bebaubar ist oder

b) die vor einem Bauplatz oder Bauplatzteil gelegenen Verkehrsflächen noch nicht befestigt und die öffentlichen unterirdischen Einbauten noch nicht hergestellt sind (Unbaureife).“

„Im 1. Absatz des § 21 sind in der 3. und 4. Zeile die Worte „unter Ausschreibung der notwendigen Verkehrs- und öffentlichen Erholungsflächen“ zu streichen.“

„Der Absatz 2 des § 21 hat zu lauten:

„(2) Bebaute oder in besonderer Art benützte Grundstücke (gewerbliche Anlagen, Gärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen und dergleichen) sind in der Regel von der Einbeziehung in das Umlegungsgebiet auszunehmen; sie sind nur dann einzubeziehen, wenn bei ihrer Ausschreibung der Zweck der Umlegung erschwert oder nicht erreicht wird.“

„Im Absatz 1 des § 22 sind in der 2. Zeile die Worte „entweder von Amts wegen oder“ zu streichen und ist dem letzten Satz dieses Absatzes folgender Satz anzufügen: „Die Umlegung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, wenn sie der Befriedigung öffentlicher Interessen dient.“

Der 2. Satz dieses Absatzes hat zu lauten: „Der Antrag muß jedoch von mehr als der Hälfte der Eigentümer des umzulegenden Gebietes gestellt werden, denen mindestens die Hälfte dieses Gebietes gehört.“

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Anträge des Abg. Dr. Hengl:

„Der erste Satz des Absatzes 5 des § 13 hat zu lauten:

Die Bescheide über die Anzeige nach Absatz 2 sind binnen 14 Tagen, jene über das Ansuchen um Genehmigung nach Absatz 1 binnen 4 Wochen zu erledigen.“

„Im Absatz 6 des § 13 hat es statt „dreiwöchigen“ „14-tägigen“ zu heißen.“

„Im § 14 sind die Worte „gegen Widerruf oder“ zu streichen.“

„Im Absatz 2 des § 30 ist folgender 2. Satz anzufügen: Die unmittelbar Betroffenen sind von der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort zu verständigen.“

Anträge des Abg. Dr. Wagner:

„§ 16, Absatz 2, hat zu entfallen.“

„Im § 17, Absatz 1, Zeile 3 und 4, haben die Worte „bei beiderseitiger Bebauungsmöglichkeit“ und Zeile 5 „bei einseitiger Bebauungsmöglichkeit . . . bis in beiden Fällen“ zu entfallen.“

Spiegel- und Tafelglas-Niederlage Hermann Dénes

V., Hamburgerstraße Nr. 5—7. Detail-Verkauf: I., Maysedergasse Nr. 2.
Telephon: R-23-5-60. Telephon: R-21-208.

Bau- u. Portal-Verglasungen. — Größtes Lager in Spiegelglas blank, u. belegt, Spezialglas, Solin- u. Tafelglas, Ornament-Schnürl-Drahtglas etc. — Fußbodenplatten jeder Stärke, Strangfalz-Dachziegel.

„Im § 27, Absatz 1, 5. Zeile, ist zwischen den Worten „insbesondere . . . und Sachverständige“ einzufügen „sind“ und in Zeile 7 hinter das Wort „Sachverständige“ das Wort „beizuziehen“.“

Antrag der Abg. Ing. Biber und Genossen:

„Im ersten Absatz des § 23 ist der Punkt lit. a, lautend: „dem amtsführenden Stadtrat der zuständigen Verwaltungsgruppe oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden“ zu streichen und sind dafür einzusetzen die Worte „zwei von den beteiligten Grundeigentümern gewählten Vertretern; die Durchführung deren Wahl wird im Verordnungswege geregelt“.

Als Absatz 3 des § 23 sind einzuschalten die Worte:

„Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.“

Die Absätze 3 bis 6 werden entsprechend unnummeriert.“

Die Bestimmungen des III., IV. und VI. Abschnittes — §§ 39 bis 49 und 57 bis 59, einschließlich der Titel — der Gesetzesvorlage werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgender Richtigstellung und folgenden Abänderungen angenommen:

Richtigstellung:

„Im Absatz 4 des § 57 ist nach dem Worte „Abteilung“ (3. Zeile) einzufügen „(Artikel III, Absatz 2, 1. Satz)“.“

Antrag des Abg. Gschladt:

„Absatz 5 des § 57 wird gestrichen.

Die Absätze 6 bis 12 erhalten die Absatzzeichen 5 bis 11.“ (Der vom Abg. Wagner für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages gestellte Antrag, in der 3. Zeile des Absatzes 5 des § 57 nach dem Worte „Verkehrswert“ einzufügen „nach Absatz 3“, ist dadurch gegenstandslos.)

Antrag des Abg. Nowak:

„Im § 58, Absatz 2, lit. d und Absatz 3, letzte Zeile, hat es statt „zehn Jahre“ zu lauten „15 Jahre“.“

Antrag des Abg. Swoboda:

„Im Absatz 1 des § 59 hat es in der drittletzten Zeile „der“ statt „aller“ zu lauten.“

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Anträge des Abg. Gschladt:

„§ 39, Absatz 1, erster Satz: Nach den Worten „ . . . des Fluchtlinienplanes angefangen“ ist ein Beistrich zu setzen und dann fortzufahren „wenn unabweisliche öffentliche Rücksichten die Ausführung verlangen.“

„Nach § 39, Absatz 1, zweiter Satz: „Die Enteignung ist nur zulässig, wenn . . . beschlossen hat,“ ist an dieser Stelle einzufügen „der Eigentümer des fraglichen Grundstückes aber den Verkauf ablehnt oder einen offenbar übermäßigen Preis begehrt.“

§ 58, Absatz 2, lit. d, vorletzte Zeile: Statt „zehn Jahre“ hat es zu heißen „dreißig Jahre“.

CESCHKA HÜTE

Feinste Herren und Damenhüte

7. Bez., Kaiserstraße 123 — 9. Bez., Allerstraße 6

§ 58, Absatz 3, letzte Zeile: Statt „zehn Jahre“ hat es zu heißen „dreißig Jahre“.

Anträge des Abg. Stöger:

„Ergänzung zu § 39, neuer Absatz 4:

„Ausgeschlossen ist eine Enteignung jener Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihres baukünstlerischen oder geschichtlichen Wertes kulturell wichtig ist.“

„Zu § 48, neuer Absatz 6:

Bei vorstehenden Maßnahmen sind, soweit es sich hiebei um Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung handelt, die kulturellen Werte der betreffenden Bauwerke zu schonen.“

Anträge des Abg. Dr. Hengl:

„Im § 40, 1. Absatz, ist in der 10. Zeile vor dem Worte „Entschädigung“ das Wort „angemessene“ einzufügen.“

„Im 1. Absatz des § 43 ist in der 5. Zeile statt des Wortes „soll“ das Wort „darf“ einzusetzen.“

Antrag des Abg. Dr. Wagner:

„§ 57. Der Absatz 10 des Magistratsentwurfes ist als Absatz 10 in den Gesetzestext einzufügen.“

(Redner in der Spezialdebatte über den V. Abschnitt — §§ 50 bis 56 —: Die Abg. Ullreich und Dr. Hengl. — Während der Rede des Abg. Ullreich übernimmt Präsident Hellmann den Vorsitz.)

3. Präsident Hellmann teilt mit, daß die nächste Sitzung am Freitag, den 22. November 1929, um 4 Uhr nachmittags, mit derselben Tagesordnung stattfindet.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 45 Minuten nachts.)

Beschlußprotokoll

der Sitzung vom 22. November 1929, 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Die Präsidenten Dr. Danneberg und Zimmerl.

Schriftführer: Die Abg. Leopoldine Glöckel, Holaubek und Poforny.

1. Die Abg. Hedorfer, Untermüller und Waldsam sind entschuldigt.

Berichterstatter Abg. Linder:

2. P. 3. 1381, P. 1. Gesetzesvorlage, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird. (Fortsetzung und Schluß der ersten Lesung.)

(Redner in der Spezialdebatte über den V. Abschnitt — §§ 50 bis 56 —: Abg. Dr. Wagner.)

(Redner in der Spezialdebatte über den VII. und X. bis XIV. Abschnitt — §§ 60 bis 74 und 97 bis 138 —: Die Abg. Dr. Hengl, Stöger, Ullreich, Dr. Wagner und Ing. Biber. — Während der Rede des Abg. Stöger übernimmt Präsident Zimmerl den Vorsitz, den er während der Rede des Abg. Dr. Wagner wieder an Präsidenten Dr. Danneberg abgibt.)

(Redner in der Spezialdebatte über den VIII. und IX. Abschnitt — §§ 75 bis 96 —: Abg. Ing. Biber.)

Die Bestimmungen des Abschnittes V — §§ 50 bis 56, einschließlich der Titel — der Gesetzesvorlage werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgenden Abänderungen angenommen:

Antrag des Abg. Ber mann:

„Im Absatz 3 des § 51 hat es zu lauten: Im Punkt b „3 m“ statt „3,5 m“, im Punkt c „4 m“ statt „4,5 m“, im Punkt d „5 m“ statt „5,5 m“, im Punkt e „6 m“ statt „8,0 m“.

Antrag des Abg. Dr. Hengl:

„Im § 52, Absatz 4, 3. Zeile, ist nach den Worten „führen würde,“ einzufügen „insbesondere dann, wenn die Liegenschaft

ganz oder zum größten Teile einem landwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Betriebe dient.“

Antrag der Abg. Millik und Ullreich:

„Im Absatz 9 des § 54 ist in der drittletzten Zeile nach dem Worte „Gemeinde“ ein Beistrich zu setzen und zwischen den Worten „Gemeinde“ und „sowie“ einzuschalten „über die Abkürzung der Dauer der Erhaltungspflicht im Falle des Aufbruches des Gehsteiges für öffentliche Zwecke“.

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Anträge des Abg. Dr. Wagner:

„Die §§ 50, 51, 52, 53 und die §§ 55 und 56 haben zu entfallen.“

„§ 53 hat zu entfallen.“ (Eventualantrag für den Fall der Ablehnung des von demselben Abgeordneten zu § 16, Absatz 2, gestellten Antrages.)

Anträge des Abg. Millik:

„Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 51, lautend:

„Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann bei erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Baupläzen (§ 17, Absatz 4, Punkt b) dieser Beitrag eingehoben werden.“ ist zu streichen.“

„Zu Absatz 3 des § 54: „Die Frist zur Uebernahme der Gehsteige in die eigene Erhaltung der Gemeinde Wien ist auf ein Jahr festzusetzen, ganz besonders hat aber jede Haftung des Hauseigentümers aufzuhören, wenn innerhalb der Garantiezeit der Gehsteig zu irgendeinem öffentlichen Zwecke aufgerissen werden muß.“

(Der weitere Antrag: „Es ist daher auch im Absatz 9 die Textierung entsprechend zu ändern.“ ist damit gegenstandslos.)

Die Bestimmungen des VII. und X. bis XIV. Abschnittes — §§ 60 bis 74 und 97 bis 138, einschließlich der Titel — der Gesetzesvorlage werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgenden Abänderungen angenommen:

Antrag des Abg. Ing. Biber:

„Dem § 66 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Genehmigung entfällt für Baupläze, die nach den Bestimmungen dieser Bauordnung oder nach früheren gesetzlichen Vorschriften geschaffen worden sind, wenn der Bebauungsplan ungeändert geblieben ist oder keine Ergänzung durch Nachbargrund im Sinne des Artikels III, Absatz 2, stattzufinden hat.“

Antrag des Abg. Ullreich:

„Im § 116, Absatz 1, ist nach dem Worte „übersteigen“ einzufügen: „Ein Hausgehilfenzimmer sowie . . .“

Folgender Antrag der Abg. Ing. Biber und Genossen wird zurückgezogen:

„§ 66, lautend: „Behördliche Genehmigung der Baupläze ohne Grundabteilung.“

Wenn auf einem bisher unbebauten oder bebaut gewesenen Grund ein Neu-, Zu- oder Umbau aufgeführt wird, ohne daß gleichzeitig eine Abteilung erfolgt, haben die Bestimmungen der Grundabteilung über die zweckmäßige Gestaltung des Bauplatzes, über die Rückwirkung auf die Bebaubarkeit des Baublockes und über die mit der Abteilungsbeurteilung verbundenen Verpflichtungen zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Grundabtretung gemäß der §§ 17 und 18 sowie die Bestimmungen des § 19 Anwendung zu finden.“ ist zu streichen.“

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Anträge des Abg. Dr. Wagner:

„§ 60, Absatz 1, Punkt e, ist zu streichen.“

„§ 69, Absatz 4, letzter Satz ist zu streichen.“

„Der Landtag wolle beschließen: § 69, Absatz 6 ist durch den Satz zu ergänzen:

„Wenn die Gemeinde die Herstellung einer vorläufigen Höhenlage verlangt hat, hat die Kosten der Herstellung der endgültigen Höhenlage die Gemeinde zu tragen.“

„§ 138, Absatz 1, hat zu lauten: „Die Bauoberbehörde besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter,
- b) drei Mitgliedern der Landesregierung,
- c) drei Richtern, die vom Justizminister zu entsenden sind,
- d) vier vom Gemeinderat zu bestellenden Baufachmännern, die in der Gemeindeverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden noch einem Vertretungskörper angehören und zur Gemeinde in keinem rechnungspflichtigen Verhältnis stehen dürfen,
- e) einem vom Landeshauptmann zu bestellenden Mitglied des Landesjanitätsrates,
- f) je einem Vertreter der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, der zuständigen Organisation der Haus- und Grundbesitzer und der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft,
- g) einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.“

Anträge des Abg. Dr. H e n g l:

„Dem Absatz 3 des § 65 ist folgender Satz anzufügen:

Für Anordnungen der Baubehörde trägt diese die Verantwortung.“

„Zwischen dem ersten und zweiten Satz des 1. Absatzes des § 68 ist folgender Satz einzuschalten:

„Die Verständigung hat mindestens drei Tage vor der Bauverhandlung zu erfolgen.“

„Absatz 3 des § 69 hat zu lauten:

„Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheiden über die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit die ordentlichen Gerichte; diese entscheiden in allen Fällen über die Höhe der Entschädigung.“

Absatz 4 hat zu entfallen.“

„Im Absatz 4 des § 134 sind in der dritten Zeile an Stelle der Worte „dinglich Berechtigte“ die Worte „andere Personen“ zu setzen.“

„Dem § 137 ist ein neuer Absatz 4 anzufügen:

(4) Die Gemeindeverwaltung hat dem Baubewerber den durch die Nichtigkeitserklärung entstandenen Schaden zu ersetzen; über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

Anträge des Abg. S t ö g e r:

„Zu § 67: Nach dem Worte „schönheitlichen“ (vorletzte Zeile) ist einzufügen: „denkmalpflegerischen.“

„Zu § 68: Im Absätze 1 wäre nach dem Worte „Bauführer“ einzufügen:

„ferner in jenen Fällen, in welchen es sich um Belange der Denkmalpflege handelt, ein Vertreter der staatlichen Denkmalpflege.“

Antrag des Abg. U l l r e i c h:

„Im § 117, Absatz 2, ist nach dem Worte „Stiegen“ einzufügen: „Küchenfenster.“

Die Bestimmungen des VIII. und IX. Abschnittes — §§ 75 bis 96, einschließlich der Titel — der Gesetzesvorlage

werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgender Richtigstellung und folgenden Abänderungen angenommen:

Richtigstellung:

„In der vorletzten Zeile des Absatzes 5 des § 82 ist zwischen den Worten „sie“ und „1/60“ einzufügen das Wort „mindestens.“

Anträge des Abg. Ing. B i b e r:

„§ 78 hat zu lauten:

(1) Vordergebäude dürfen, auch wenn sich aus der Bauklasseneinteilung eine größere Höhe ergäbe, in den Bauklassen I und II in der Regel nicht höher aufgeführt werden, als das um 2 m vergrößerte Maß des Abstandes von der gegenüberliegenden Baulinie oder Baufluchtlinie beträgt; in den Bauklassen III und IV sind jedoch dem Maß dieses Abstandes 3 m statt 2 m zuzuschlagen. Diese Zuschläge vergrößern sich um 50 cm in Straßen mit Steigungen von mehr als 3 %. Die nach den obigen Bestimmungen sich ergebende Gebäudehöhe vergrößert sich an jenen vom Gemeindetat zu bezeichnenden Straßen, in denen üblicherweise im Erdgeschoß Verkaufsläden hergestellt werden (Geschäftsstraßen), um höchstens weitere 2 m, soweit die nach der Bauklasseneinteilung sich ergebende größte Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

(2) An Straßen der Bauklasse IV, die mindestens 15 m breit sind, dürfen dagegen Vordergebäude, wenn die nach der Bauklasseneinteilung sich ergebende größte Gebäudehöhe nicht überschritten wird, bis zu jener Höhe aufgeführt werden, die sich aus der Anwendung der Bestimmung des § 83, Absatz 2, über den seitlichen Lichteinfall für 2 m über dem anschließenden Gelände gelegene Hauptfenster ergibt, so daß die Gebäudehöhe nach der Formel: Maß des Abstandes der gegenüberliegenden Baulinien oder Baufluchtlinien durch $\cos. 30^\circ$ (0.866) mehr 2 m berechnet wird. Für Geschäftsstraßen dieser Breite gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Im Stadtkern (§ 75, Absatz 2) darf dagegen die Gebäudehöhe das doppelte Maß des Abstandes der Baulinien, jedoch nicht mehr als 25 m betragen.

(4) Bei ungleichem Abstand der Baulinien oder Baufluchtlinien gilt das mittlere Maß.

(5) Ergibt sich nach den vorstehenden Bestimmungen eine geringere Gebäudehöhe, als die festgesetzte Bauklasse zuläßt, so ist eine Staffelung der Baumassen hinter der Baulinie oder Baufluchtlinie bis zu der der Bauklasse entsprechenden Höhe und eine Zurückdrückung der Hauptfront gestattet, wenn der gesetzlich geforderte Lichteinfall gesichert ist, Feuermauern, die sonst sichtbar würden, gedeckt werden und die durch die Zurückdrückung entstehende Freifläche entsprechend ausgestaltet wird.“

„In der vorletzten Zeile des Absatzes 6 des § 82 ist zwischen den Worten „der“ und „Fläche“ einzufügen „erforderlichen.“

Absatz 4 des § 83 hat zu lauten:

„Bei einem Neubau darf, wenn der Bauplatz eine zu geringe Tiefe besitzt und eine Ergänzung durch Nachbargrund ausgeschlossen ist, weil ein Verkauf des Ergänzungsgrundes abgelehnt wird und für dessen Abtretung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in der Bauklasse III bis auf drei Viertel, in der Bauklasse IV bis auf zwei Drittel und im Stadtkern (§ 75,

Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt
Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: U-27-5-40.

Auto-
Gasco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung

Abſatz 2) bis auf die Hälfte der nach Abſatz 3 erforderlichen Hofbreite, jedoch nicht unter 5 m herabgegangen werden. Hierbei darf der Gebäudeteil an der Verkehrsfläche in jenen Geschossen, wo Hauptfenster gegen den Hof gerichtet sind, keine größere Tiefe als 12 m haben und müssen bei einer zweiräumigen Wohnung wenigstens die Hauptfenster des größeren Raumes und bei mehrräumigen Wohnungen die Mehrzahl der Hauptfenster den Bestimmungen dieser Bauordnung entsprechen. Eine dem Neubau unmittelbar vorausgegangene Grundteilung, die eine Vergrößerung der Tiefe des Bauplatzes herbeigeführt hat, schließt die Ermäßigung der Hofbreite aus.“

„§ 89, Absatz 6. Als vorletzter Satz ist einzuschalten:

„Wenn besondere sanitäre Vorkehrungen getroffen werden, kann das Maß von 50 cm bis zu 1 m vergrößert werden.“

Antrag der Abg. Räte R ö n i g s t e t t e r:

„Im § 83 ist als neuer Absatz 7 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Für Küchen, deren Hauptfenster von einem Seitenabstand (Bauwisch § 76, Absatz 1, Punkt a) aus belichtet werden, kann von den Bestimmungen über den erforderlichen Lichteinfall (Absatz 2 dieses Paragraphen) dann abgegangen werden, wenn die Fensterfläche mindestens ein Sechstel der Bodenfläche beträgt und wenn die Wohnung mindestens eine Hauspersonalstube enthält.“

Sinngemäß werden abgeändert: Absatz 7 wird 8, Absatz 8 wird 9, Absatz 9 wird 10, Absatz 10 wird 11, Absatz 11 wird 12, Absatz 12 wird 13.“

Antrag des Abg. Dr. H e n g l:

„Im Absatz 5 des § 88 ist in der vorletzten Zeile nach dem Worte „zweckdienlicher“ ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „die sachgemäße Benützung des Grundes nicht erschwerender“ einzufügen.“

(Redner in der Spezialdebatte über die Artikel I bis VII der Einleitung: Die Abg. Kunschak und Dr. Wagner.)

Die Bestimmungen der Artikel I bis VII der Einleitung, einschließlich der Titel, der Gesetzesvorlage, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in der in der Beilage Nr. 30 A vorgeschlagenen Fassung mit folgenden Abänderungen angenommen:

Antrag des Abg. Ing. B i b e r:

„Der 1. und 2. Absatz des Artikels II haben zu lauten:

(1) Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalregulierungspläne bilden in ihrer Gesamtheit den ersten Flächenwidmungsplan (§ 4 dieser Bauordnung), die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes beschlossenen Generalbaulinienpläne den ersten Bebauungsplan (§ 5 dieser Bauordnung).

(2) Für die Einteilung der Stadtgebiete in die Bauklassen (§ 75 dieser Bauordnung) und für die Widmung der zum Bauland gehörenden Gebiete (§ 4 dieser Bauordnung) gelten aber, soweit für diese Stadtgebiete ein Generalbaulinienplan besteht und entweder das Gesetz oder Beschlüsse des Gemeinderates Beschränkungen der Geschößzahl der Wohnhäuser festgesetzt haben, nachfolgende Uebergangsbestimmungen:

- Zur Bauklasse IV gehören, soweit nicht nach dieser Bauordnung Bauklasse V zu gelten hat, jene Stadtgebiete, wo bisher die Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse (vier Stockwerke) enthalten durften;
- zur Bauklasse III gehören jene Stadtgebiete, wo die Wohnhäuser bisher nicht mehr als drei Stockwerke enthalten durften,
- zur Bauklasse II jene Stadtgebiete, für die die zwei Stock hohe Bebauung festgesetzt war, und
- zur Bauklasse I jene Stadtgebiete, für die eine ein Stock hohe oder bloß ebenerdige Bebauung vorgeschrieben war.
- Als Wohngebiete gelten jene Stadtgebiete, in denen für die Wohnhäuser vorgeschrieben war, daß sie einzelstehend oder zu zweien gekuppelt zu erbauen sind, sowie alle bisher

festgesetzten Siedlungsgebiete und jene Gebietsteile, für die durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates die Bildung von Wohnhausgruppen mit mehr als zwei Häusern zugelassen wurde.

- f) Alle übrigen zum Bauland gehörigen Stadtgebiete gelten als gemischte Baugebiete, insbesondere auch jene Stadtgebiete, die der Gemeinderat vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt hat; diese Stadtgebiete sind, wenn sie in den Bezirken I bis X und XX liegen, als zur Bauklasse IV, wenn sie in den übrigen Bezirken liegen, als zur Bauklasse III gehörig anzusehen, soweit nicht diese Gebietsteile mit Rücksicht auf die durch besondere Gemeinderatsbeschlüsse festgesetzte Beschränkung der Geschößzahl in eine andere Bauklasse einzureihen sind.“

Antrag des Abg. Dr. W a g n e r:

„Der 2. Satz des 1. Absatzes des Artikels III hat zu lauten:

Abteilungs- und Baubewilligungen aber, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch nicht erloschen sind, jedoch nach den Bestimmungen dieser Bauordnung schon erloschen wären oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen würden, behalten ihre Gültigkeit für den Rest ihrer bisherigen Dauer, längstens jedoch für ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes.“

Antrag des Abg. K u n s c h a k:

„Dem Artikel VI ist folgender Satz anzufügen: „Die Befreiung tritt für die Dauer der Wirksamkeit des obigen Bundesgesetzes auch für solche Baulichkeiten ein, die den im § 2, Absatz 1, lit. a und b dieses Bundesgesetzes enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und des Ausmaßes der Wohnungen entsprechen, wenngleich die Bauwerber keinen Bundeszuschuß erhalten.“

Folgender Resolutionsantrag des Abg. Ing. B i b e r wird zurückgezogen:

„Der Gesetzentwurf für die neue Wiener Bauordnung ist durch Vorlage der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne zu ergänzen.“

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Antrag der Abg. Ing. B i b e r und Genossen:

„Artikel II: In der dritten Zeile des zweiten Absatzes ist nach dem Worte „Bauordnung“ einzufügen „unbeschadet der Bestimmungen des § 78, Absatz 1“.

Dieser Absatz hat daher wie folgt zu lauten:

„Bis zu diesem Zeitpunkte haben für die Einteilung der Stadtgebiete in die Bauklassen (§ 75 dieser Bauordnung) unbeschadet der Bestimmungen des § 78, Absatz 1, und für die Widmung der zum Bauland gehörenden Gebiete (§ 4 dieser Bauordnung) nachfolgende Uebergangsbestimmungen zu gelten, soweit für diese Stadtgebiete ein Generalbaulinienplan besteht und entweder das Gesetz oder Beschlüsse des Gemeinderates Beschränkungen der Geschößzahl der Wohnhäuser festgesetzt haben.“

Antrag des Abg. Dr. W a g n e r:

„Artikel III, Absatz 1, zweiter Satz, hat zu lauten:

„Abteilungs- und Baubewilligungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch nicht erloschen sind, behalten aber ihre Gültigkeit für die Dauer der in den §§ 20, beziehungsweise 75 festgesetzten Fristen. Diese Fristen beginnen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu laufen.“

Satz 3 hat zu entfallen.“

3. Präsident Dr. D a n n e b e r g dankt im Namen des Landtages dem Magistratsdirektor Dr. H a r t l, dem Stadtbau- direktor Dr. Ing. M u s i l, dem Obersenatsrat Ing. F i e d l e r, dem Senatsrat Ing. F ä g e r, dem Oberbaurat Ing. S c h m i d, dem Obermagistratsrat Dr. W o l f und dem Magistratssekretär Dr. H o h l für die in außerordentlicher Arbeit erfolgte Vorbereitung der Gesetzesvorlage.

4. Präsident Dr. Danneberg setzt im Sinne eines Wunsches des Abg. Dr. Wagner die zweite Lesung der Gesetzesvorlage auf die Tagesordnung der für Montag, den 25. November 1929, um 4 Uhr nachmittags stattfindenden Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 7 Uhr 54 Minuten abends.)

Beschlußprotokoll

der Sitzung vom 25. November 1929, 4 Uhr nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Dr. Danneberg.

Schriftführer: Die Abg. Pokorny und Waldsam.

1. Die Abg. Hammer Schmid, Kurz, und Nachnebel sind entschuldigt.

Berichterstatter Abg. Linder:

2. Z. 1381, P. 1. Die Gesetzesvorlage, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird, wird in der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung mit folgender vom Berichterstatter beantragten Richtigstellung in zweiter Lesung angenommen:

„Im § 116, Absatz 1, sind statt der von Abg. Ulreich vorgeschlagenen und vom Landtage genehmigten Einfügung vor dem ersten Worte des dritten Satzes „Ein Hausgehilfenzimmer sowie“ die Worte einzuschalten: „Eine Hauspersonalstube sowie“.

(Verlautbart im Landesgesetzblatte für Wien.)

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 5 Minuten nachmittags.)

Ausschuß

für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform. Bericht

über die Sitzung vom 4. November 1929.

Vorsitzender: GR. Täubler.

Amtsf. StR.: Speiser.

Anwesende: Die GR. Höppeler, Innerhuber, Käthe Königstetter, Pokorny, Keder, Kummelhardt und Wagner; ferner Ob.Mag. Dr. Kritschka.

Entschuldigt: Die GR. Gschladt, Rogler und Untermüller.

Schriftführer: Mag. Ob. Koär. Dr. Rinzl.

GR. Täubler eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter StR. Speiser:

Nachstehende Anträge wurden vom Gemeinderatsausschuß I genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet:

(Z. 1452, M. Abt. 1, 8129.) Abänderung des Arbeitsvertrages für die Arbeiter des städtischen Kanalräumungsbetriebes.

Z. 1453, M. Abt. 1, 8128.) Abänderung des Arbeitsvertrages für die Maschinisten in den städtischen Wohnhäusern.

(Z. 1462, M. Abt. 1, 8130.) Der Gemeinderatsausschuß I nimmt zur Kenntnis, daß durch die gesetzliche Krankenversicherung der Nebenlehrer der Ansatz der Ausgabrubrik 106/16 „Beitragsleistung der Gemeinde Wien für die obligatorische Krankenversicherung des Schulpersonales und dessen Angehörige“ (verrechnet auf Kreditpost 1a „Gehalte und Löhne“ des Sonderrechnungsabschlusses Nr. 53 „Schulwesen, allgemeine Volks- und Hauptschulen [Bürger- und Mittelschulen]“) im Jahre 1928 um 1918.12 S überschritten wurde und das Gesamterfordernis somit 547.438.12 S beträgt. Das Mehrerfordernis findet in Minderausgaben des Sonderrechnungsabschlusses Nr. 53 „Schulwesen“ seine Deckung.

(Z. 1463, M. Abt. 1, 8131.) Der Gemeinderatsausschuß I nimmt zur Kenntnis, daß durch die Verrechnung der Todesfallsbei-

träge nach dem Sterbetage statt der bisherigen Verrechnung nach dem Auszahlungstage der Ansatz der Ausgabrubrik V „Todesfallsbeiträge“ des Sonderrechnungsabschlusses Nr. 1 „Wiener städtischen Lehrerpenfionsfonds“ im Jahre 1928 um 5598.64 überschritten wurde und somit das Gesamterfordernis 179.848.64 S beträgt. Das Mehrerfordernis findet in Minderausgaben des Sonderrechnungsabschlusses Nr. 53 „Schulwesen“ seine Deckung. Der Saldo des Wiener städtischen Lehrerpenfionsfonds, das ist das Gesamterfordernis der Ausgabrubrik 107/3 „Zuschüsse an den Lehrerpenfionsfonds zur Deckung des Gehaltsabganges“ wird im Sonderrechnungsabschluß Nr. 53 „Schulwesen“ verrechnet. Die Genehmigung obigen Zuschußkredites gilt daher auch für Ausgabrubrik 107/3 und für den Sonderrechnungsabschluß Nr. 53.

Z. 1405, M. Abt. 1, 7602.) Die Beistellung von drei Paar Stiefel als Inventarstücke für die bei der Erhaltung und beim Betriebe des Freudenauser Hafens im Wasser vorzunehmenden Arbeiten wird genehmigt.

(Z. 1459, M. Abt. 9, 10616.) Die Betrauung des bisherigen Arztes der Erholungsstätte für Leichtlungenkranke, 19. Himmelstraße, mit der Besorgung des ärztlichen Dienstes im Notspitale für scharlach-erkrankte Kinder, 19. Himmelstraße, unter den vorgelegten Bedingungen wird genehmigt.

(Z. 1419, M. Abt. 2, 14025.) Oberoffizial Richard Branco wird unter der Bedingung einer zweijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in die neue Verwendung in die Standesgruppe der Rechnungsbeamten der Gruppe IIa überseht. Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Dienstleistung wird er in die frühere Standesgruppe so rückverseht, als ob er nie in eine andere Standesgruppe verseht worden wäre. In sinngemäßer Anwendung des Beschlusses des Gemeinderatsausschlusses I vom 21. Dezember 1925, Z. 1727, wird ihm die Gesamtdienstzeit in Gruppe IIa angerechnet und erhält er demnach den Rang IIa/6/4 vom 21. Oktober 1928. Als Wirksamkeitsbeginn gilt der der Beschlußfassung folgende Monatserste.

(Z. 1451, M. Abt. 1, 486.) Oberoffizial Emil Janisch wird unter der Bedingung einer zweijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in der neuen Verwendung in die Standesgruppe der Rechnungsbeamten der Gruppe IIa überseht. Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Dienstleistung wird er in die frühere Standesgruppe so rückverseht, als ob er nie in eine andere Standesgruppe verseht worden wäre. In sinngemäßer Anwendung des Beschlusses des Gemeinderatsausschlusses I vom 21. Dezember 1925, Z. 1727, wird ihm die Gesamtdienstzeit in Gruppe IIa angerechnet und erhält er demnach den Rang IIa/5/1 vom 23. Jänner 1929. Als Wirksamkeitsbeginn gilt der der Beschlußfassung folgende Monatserste.

(Z. 1350, M. Abt. 2, 14495.) Oberoffizial Hubert Knauer wird unter der Bedingung einer zweijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in der neuen Verwendung in die Standesgruppe der Rechnungsbeamten der Gruppe IIa überseht. Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Dienstleistung wird er in die frühere Standesgruppe so rückverseht, als ob er nie in eine andere Standesgruppe verseht worden wäre. In sinngemäßer Anwendung des Beschlusses des Gemeinderatsausschlusses I vom 21. Dezember 1925, Z. 1727 wird ihm die Gesamtdienstzeit in Gruppe IIa angerechnet und erhält er demnach den Rang IIa/6/4 vom 15. Oktober 1929. Als Wirksamkeitsbeginn gilt der der Beschlußfassung folgende Monatserste.

(Z. 1349, M. Abt. 1, 4058.) Oberoffizial Josef Technyl wird unter der Bedingung einer zweijährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in der neuen Verwendung in die Standesgruppe der Rechnungsbeamten der Gruppe IIa überseht. Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Dienstleistung wird er in die frühere Standesgruppe so rückverseht, als ob er nie in eine andere Standesgruppe verseht worden wäre. In sinngemäßer Anwendung des Beschlusses des Gemeinderatsausschlusses I vom 21. Dezember 1925, Z. 1727, wird ihm die Gesamtdienstzeit in Gruppe IIa angerechnet und erhält er demnach den Rang IIa/5/2 vom 1. August 1928. Als Wirksamkeitsbeginn gilt der der Beschlußfassung folgende Monatserste.

(Z. 1360, M. Abt. 1, 6654.) Der vertragsmäßig nach dem Gehaltschema Gruppe VII entlohnte Heizer Karl Siemeth wird bei gleichzeitiger Erteilung der Altersnachricht der allgemeinen Dienst-

ordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien unterstellt und mit dem Range VII/7/2 vom 2. März 1929 in das Gehaltschema der Verwaltungsangestellten eingereiht.

(Z. 1417, M. Abt. 1, 1922.) Der provisorische Schlachthofgehilfe Willibald Grönn wird ohne Aenderung der Rangdaten in die Standesgruppe der Küchengehilfen überetzt.

(Z. 1430, M. Abt. 1, 6266.) Der Zuerkennung einer Wegentschädigung im Betrage von 19.04 S an den prov. katholischen Religionslehrer Karl Frank, der den katholischen Religionsunterricht an der Taubstummenschule 19. Hofzeile 15 im Schuljahre 1928/29 erteilte, wird zugestimmt.

(Z. 1444, M. Abt. 1, 3363.) Der Albine Blaschke wird der normalmäßige Erziehungsbeitrag von jährlich 817.56 S für ihre Tochter Albine Blaschke, geb. 16. Oktober 1907 bis Ende Mai 1930 weiter belassen.

(Z. 1446, M. Abt. 1, 4962.) Der Amtratswitwe Hermine Zeßl wird der Fortbezug des normalmäßigen Erziehungsbeitrages von jährlich 669.06 S für ihren unversorgten Sohn Karl Zeßl, geb. 16. Oktober 1907, auf die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. bis Ende Oktober 1930, eventuell bis zu einer etwa früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

(Z. 1450, M. Abt. 1, 2987.) Der Oberarztenswitwe Ignaz Bauer, geb. 2. Juli 1908, wird der Fortbezug des normalmäßigen Erziehungsbeitrages von jährlich 698.76 S bis zur Vollendung der Studien, längstens aber bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, d. i. bis Ende Juni 1932, eventuell bis zu einer etwa früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

Nachstehende Ansuchen um Jahresgabe, beziehungsweise Jahresgabenerhöhung werden genehmigt:

(Z. 1431, M. Abt. 2, 13290) Moisia Myslik (Jahresgabe);

(Z. 1432, M. Abt. 1, 5143) Marie Jarosch (Erhöhung);

(Z. 1433, M. Abt. 1, 4436) Josefina Hortig (Erhöhung);

(Z. 1443, M. Abt. 1, 3750) Marie Wolf (Erhöhung);

(Z. 1449, M. Abt. 1, 5265) Anna Krispin (Erhöhung).

Nachstehendes Ansuchen um Lehrerurlaub wird genehmigt:

(Z. 1455, M. Abt. 1, 7511.) Johann Mandl, Volksschullehrer, zwecks Leitung des städtischen Hortes 16. Sandleitengasse 41 für die Zeit vom 1. September 1929 bis 28. Juni 1930 unter Belassung der Bezüge.

Zur Versetzung der nachgenannten Lehrperson in den dauernden Ruhestand wird im Sinne des § 148, Absatz 2, des Lehrerdienstgesetzes die Zustimmung erteilt:

(Z. 1454, M. Abt. 1, 7762.) Abela Dubensky, Hauptschullehrerin im derzeitigen Ruhestande.

Nachstehende Ansuchen um Definitivum werden genehmigt:

(Z. 1407, M. Abt. 1, 6802) Karl Auer, Michael Maki, Johann Mondscheinlechner, Adolf Schmitzer, Amalia Lang, Antonia Wanek, Marie Zavel, Hedwig Polak, Angestellte der Landespflegeanstalt Steinhof;

(Z. 1434, M. Abt. 1, 7338) Peter Bär, Aufseher;

(Z. 1435, M. Abt. 1, 5381) Dr. Karoline Demant, Fürsorgerin;

(Z. 1436, M. Abt. 1, 7695) Moisia Weinlich, Kindergärtnerin;

(Z. 1447, M. Abt. 1, 7747) Franz Graf, Feuerwehrmann erster Klasse;

(Z. 1448, M. Abt. 1, 7797) Johann Lintner, Schlachthofgehilfe;

(Z. 1458, M. Abt. 1, 7014) Johann Lefavh, Nachtwächter;

(Z. 1460, M. Abt. 1, 7992) Margarete Buz, Kindergärtnerin;

(Z. 1461, M. Abt. 1, 7993) Stephanie Müller-Stumpf.

Nachstehende Ansuchen um Bauzulagen werden genehmigt:

(Z. 1428, B. D. 4419) Bau von Untersuchungsbozen am Zentralviehmarkt St. Marx.

(Z. 1429, B. D. 4420) Umbau der Unterkunftgebäude für die Aufseher und Verlängerung der Schweineausfaderampe am Zentralviehmarkt St. Marx.

Nachstehende Ansuchen um Witwenpensionen, beziehungsweise Waisenabfertigung werden genehmigt:

(Z. 1437, M. Abt. 1, 7393) Elisabeth Baber, Schulwartswitwe;

(Z. 1438, M. Abt. 1, 7386) Moisia Pojer, Amtsgehilfenswitwe;

(Z. 1439, M. Abt. 1, 7384) Anna Sticha, Feuerwehrbrobertelegraphenmeisterswitwe;

(Z. 1440, M. Abt. 1, 7383) Wilhelmine Zimmer, Oberinspektorswitwe;

(Z. 1441, M. Abt. 1, 7344) Leopoldine Sikir, Straßenarbeiterswitwe;

(Z. 1442, M. Abt. 1, 7273) Josefina Haas, Amtsgehilfenswitwe;

(Z. 1456, M. Abt. 1, 7586) Marie Janko, Beerdigungsobersgehilfenswitwe;

(Z. 1457, M. Abt. 2, 13388) Otto Stinnauer, Vollwaise nach dem verstorbenen Bauoberaufseher Otto Wolf; Waisenabfertigung.

Bezirksvertretungen.

4. Gemeindebezirk, Wieden.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 1929.

Vorsitzender: BB. Maximilian Charwat.

Schriftführer: Kanzleileiter Verw. Sekr. Slafka.

Mina Wolfring hat ihr Mandat als Bezirksrätin niedergelegt. Die an ihre Stelle einberufene BB. Johanna Weiß leistet die Angelobung.

BB. Altenberg befürwortet neuerdings die ehefte Anbringung von haltbaren und gut sichtbaren Verkehrsstreifen am Südtirolerplatz. — BB. Dr. Doublier wünscht eine bessere Beleuchtung der Uebergänge bei den zwei Stationsgebäuden der Stadtbahn am Karlsplatz. — BB. Przibill befürwortet die Erklärung der Rienöhlgasse und Schöffergasse als Einbahngassen, und zwar der Rienöhlgasse für den Fuhrwerksverkehr in der Richtung zur Inneren Stadt, der Schöffergasse für den Fuhrwerksverkehr in der Richtung von der Inneren Stadt.

11. Gemeindebezirk, Simmering.

Öffentliche Sitzung vom 23. Oktober 1929.

Vorsitzender: BB. Eduard Pantucek.

Schriftführer: Verw. Sekr. Zips.

Nachstehende Anträge werden angenommen:

BB. Gehr: Verdichtung des Straßenbahnverkehrs auf der Linie 71 in der Zeit von halb 5 bis halb 6 Uhr abends durch Einschub einiger Wagenzüge sowie Mitführung des zweiten Weiwagens auf dieser Linie bis 8 Uhr abends, ferner die Schaffung einer Autobuslinie durch den 11. Bezirk vom Schwarzenbergplatz bis zum Zentralfriedhof. — BB. Dr. Abelas: Errichtung eines Kinderfreibades in Kaiser-Ebersdorf. — BB. Kauscher: Zum Schutze der von der Gemeinde mit großem Kostenaufwand errichteten Parkanlagen ist Gemeindegasse anzupreisen. — BB. Garth: Errichtung eines Fernsprechers im Gebiete Kaiser-Ebersdorfer Straße-Hörtengasse.

Als Ersatzmitglied in den Ortschaftsrat wird Emmerich Mohs einstimmig gewählt.

12. Gemeindebezirk, Meidling.

Öffentliche Sitzung vom 17. Oktober 1929.

Vorsitzender: BB. Moisa Janaschka.

Schriftführer: Kanzleileiter Verw. Sekr. Kaiser.

Nachstehende Anträge werden genehmigt: BB. Tempfer: Instandsetzung der Rotenmühlgasse von der Tivoligasse bis zur Schönbrenner Straße und Instandsetzung des Gehsteiges in der Breitenfurter Straße vom Schediskaplatz bis zur Bahnüberführung. — BB. Winkler: Umgestaltung der Parkanlage auf dem Schediskaplatz und Erlassung eines Radfahrverbotes in der Haibadergasse. — BB. Schöppe: Bezeichnung des Wohnhausbaues auf dem aufgelassenen

1262
155
1317

Fröhlichplatz zum Andenken an Katharina Fröhlich mit „Fröhlichhof“. — **VR. Prinz:** Benennung des Gemeindefortbauwes in der Koppreitergasse mit „Simonhof“. — **VR. Luise Unterkircher:** Bezeichnung des Straßenzuges in der Gartenstadt „Am Tivoli“, der sich von dieser Häuseranlage zum Slavacek-Pavillon im Restaurant „Tivoli“ zieht, mit „Slavacekgasse“ oder „Slavacekallee“. — **VR. Wolf:** Benennung der städtischen Wohnhausanlage Nährgasse — Längelfeldgasse — Arndtstraße nach dem verstorbenen Volksliederkomponisten Karl Lorenz mit „Lorenzshof“. — **VR. St. Krones:** Ausbesserung und Umpflasterung des Kinnsales vor den Häusern Seehendorfer Straße 95 und 97.

Zu Fürsorgeräten werden gewählt: Luise Bayer, Private; Karl Wittgen, Drechslermeister; Marie Hubler, Gemeindebedienstete; Karl Rauer, Hilfsarbeiter; Laurenz Lehner, Dreher; Franz Wahr,

Berkmeister; Miroslav Misar, Handelsangestellter; Karl Ramharter, Betriebsbeamter; Richard Reikner, Pensionist; Franz Robitschek, Eisendreher; Felix Sepp, Bundesbahnpensionist; Albert Stejskal, Magazineur; Anna Thuniot, Private; Moritz Weiner, Kaufmann.

Sitzungen:

Innere Stadt:	11.	Dezember,	6	Uhr.
Margareten:	9.	"	5	"
Neubau:	12.	"	6	"
Floridsdorf:	14.	"	4	"
Fünfhaus:	5.	"	6	"

Allgemeine Nachrichten.

Statistische Daten über die Bevölkerung Wiens im Monate Oktober 1929.*

(Mitgeteilt von der Magistratsabteilung für Statistik.)

Stand der Bevölkerung, berechnet für den Schluß des Monats: 1,848.748, davon 853.275 m., 995.473 w.

Trauerungen: 1348 gegen den Vormonat — 448, gegen den gleichen Monat des Vorjahres + 123. Von den Trauerungen des Berichtsmontates sind geschlossen worden: vor römisch-katholischen Seelsorgern 864, vor der politischen Behörde 276.

Ehedispense: Angesucht: 318, gegen den Vormonat + 16, gegen den gleichen Monat des Vorjahres + 83. Erteilt: 249, gegen den Vormonat + 1, gegen den gleichen Monat des Vorjahres + 15.

Konfessionsänderungen: 1305, gegen den Vormonat — 259, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 394. Darunter waren im Berichtsmontate: Austritte aus der römisch-katholischen Kirche: 1042, gegen den Vormonat — 285, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 414. Konfessionslosigkeitsklärungen: 963, gegen den Vormonat — 269, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 426.

Lebendgeborene: 1435, gegen den Vormonat — 37, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 197. Unter den Lebendgeborenen des Berichtsmontates waren: m. 741, w. 694; ehel. 1087, unehel. 348; in der Wohnung der Mutter geboren 544, in Anstalten geboren 891.

Totgeburt: 186, gegen den Vormonat + 22, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 1. Unter den Totgeburt des Berichtsmontates waren: m. 88, w. 68, mit unkenntlichem Geschlecht 30; ehel. 102, unehel. 84; in der Wohnung der Mutter geboren 30, in Anstalten geboren 156.

Gestorbene: 2057, gegen den Vormonat + 330, gegen den gleichen Monat des Vorjahres + 65. Unter den Gestorbenen des Berichtsmontates waren: m. 1052, w. 1005; in der Wohnung der Verstorbenen 814, in Anstalten 1243; Wiener Wohnbevölkerung 1919, Ortsfremde und unbek. Aufenthalt 138.

Die häufigsten Todesursachen waren:

Epidem. Krankh. (m. 24, w. 25); Lungen- u. Kehlkopfbc. (m. 133, w. 81); Krebs (m. 143, w. 170); Gehirnschlag (m. 65, w. 62); Organ. Herzkrankh. (m. 170, w. 203); Arterienverfaltung (m. 47, w. 30); Lungen-(und Rippenfell-)entzündung (m. 69, w. 70); Altersschwäche . (m. 18, w. 37); Selbstmord (m. 52, w. 31).

Von den Verstorbenen standen in der Altersgruppe:

1. bis 5. Lebensjahr	120	41. bis 45. Lebensjahr	81
6. " 10. "	41	46. " 50. "	124
11. " 15. "	7	51. " 55. "	182
16. " 20. "	43	56. " 60. "	197
21. " 25. "	56	61. " 65. "	221
26. " 30. "	77	66. " 70. "	211
31. " 35. "	77	über 70 Jahre	545
36. " 40. "	75		

Von den 86 im Berichtsmontate verstorbenen Säuglingen im ersten Lebensjahre waren: m. 48, w. 38; ehelich 56, unehelich 30; im ersten Lebensmonat 51, im 2. bis 12. Lebensmonat 35.

Leichenbestattungen: 1666 darunter befanden sich: **Einäscherungen:** 262, gegen den Vormonat + 24, gegen denselben Monat des Vorjahres + 26.

* Vgl. die von der Magistratsabteilung für Statistik herausgegebene Monatschrift „Aus Verwaltung und Statistik der Stadt Wien.“

Baubewegung

vom 30. November bis 3. Dezember 1929.

Gesuche um Baubewilligungen.
Neubauten.

- 5. Bezirk: Wohnhaus, Straußengasse 12, von der Ersten Margaretnr Wohnbau-genossenschaft m. b. H., Bauführer Hoch- und Tiefbauunternehmung Protop, Luz & Wallner (25945).
- 11. Bezirk: Kleinwohnhaus, Kaiser-Ebersdorfer Straße, Rat. Parz. 1444/3, von Josef Weibinger, Bauführer Franz Hirn, Bm. (4181).

- 15. Bezirk: Zweifamilienhaus, Schreiberweg, Einl.-Z. 515, 649, Grinzing, von Christine Wieser, Bauführer Franz Schlarbaum, Bm. (5788).
- " " Zweifamilienhaus, Raasgrabengasse, Einl.-Z. 306, 414, Unter-Sievering, von Ludwig und Hilde Haan, Bauführer Löschner & Helmer, Bm. (5830).
- " " Betriebsgebäude, Raasgrabengasse 19, von Yella Herzka, Bauführer Otto Lohn, Bm. (5868).

Verschiedene Bauten.

- 1. Bezirk: Erweiterung des Vorfahrungsraumes, Burgfino, Opernring Nr. 19, von J. Anton, Bauführer A. F. Arnold und G. Köhler, Bm. (25928).



DUROMIT
DER BODENBELAG FÜR ALLER-SCHWERSTE BEANSPRUCHUNG
Generalvertretung für Österreich
Wien, XV. Bez., Langmaispasse Nr. 7

Telephon B-33-2-38

NOVAK

WIEN XIV. NOBILGASSE 22. TEL. 31107.

EISENKONSTRUKTIONEN
BAU & KUNSTSCHLOSSEREI

2. Bezirk: Kanalauswechslung, Zirkusgasse 41, von L. Blum, Bau-
führer Ing. Dr. Ungethüm, Bm. (25946).
3. Bezirk: Kanal, Matthäusgasse 13, von Marie Samelka, Bauführer
Fritz Mahler, Bm. (26046).
4. Bezirk: Dampfrauchfang, Viktorgasse 22, von J. Trösch, Bauführer
Jakob Schuster, Bm. (25968).
5. Bezirk: Kanalauswechslung, Siebenbrunnengasse 14, von E. und A.
Homolka, Bauführer Jul. Stadler, Bm. (26009).
8. Bezirk: Vorbau, Feldgasse 6—8, vom Dorotheum (25973).
- *1. Bezirk: Ofenhausvorbau, Gaswerk Simmering, vom Städtischen
Gaswerk, Bauführer Bauunternehmung S. Kella &
Komp. (26090).
- " " Holzschuppen, Kraufgasse 6, von Ludwig Kozeschnig, Bau-
führer Franz Kabelac, Bm. (4264).
14. Bezirk: Benzinzapfstelle, Kardinal-Kauscherplatz, nächst Holoher-
gasse, von der Austria Petroleum-Ind. A.-G., Bauführer
Fritz Winkler, Bm. (26239).
19. Bezirk: Mansardenwohnung, Peter Jordan-Straße 6, von Rudolf
Herzer, Bauführer Viktor Klima, Bm. (5822).
21. Bezirk: Eisenbetondecke, Breitenleer Straße, Einl.-Z. 869, Kat.-
Parz. 461, Kagran, von Reichhold Flügler & Böcking,
Bauführer Franz Josef Hopf, Bm. (5502).
- " " Geschlossene Schuppen, Landt.-Einl.-Z. 630, Kat.-Parz. 571/I,
Donaufeld, von Johanna Soudel, Bauführer Josef Krejci,
Zm. (5510).
- " " Ueberdachung der Salzsäurerückgewinnungsanlage, Einl.-Z.
936, Donaufeld, von der Vereinigten Chemischen Fabrik
Kreidl, Heller & Komp., Bauführer Aft & Komp., Ing.,
Bm. (5541).

Adaptierungen.

1. Bezirk: Akademiestraße 2, Jul. Stadler, Bm. (25931).
- " " Wollzeile 3, Baugesellschaft V. Nowak & F. Waffer (26034).
2. Bezirk: Arnebhofersstraße 7, Ing. Felix Witz, Bm. (25950).
3. Bezirk: St. Marg.-Zentralviehmarkt, Abt. 1, Ing. Rudolf Tischer,
Bm. (26080).
4. Bezirk: Margaretenstraße 35, L. F. Hofer, Bm. (26238).
5. Bezirk: Anzengrueberggasse 2, Anton Stukenstein, Bm. (25996).
7. Bezirk: Neubaugasse 1, Kimo, Ing. A. Schindler, Bm. (25949).
8. Bezirk: Lerchenfelder Straße 94, A. Barber, Bm. (25964).
9. Bezirk: Hebraggasse 2, Ing. R. Beck, Bm. (25907).
- " " Ruffdorfer Straße 75, Anton Simersky, Bm. (25948).
11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße 95, Franz Rünzl, Bm. (2957).
19. Bezirk: Bärthgasse 8, Adolf Micheroli, Bm. (4267).
- " " Billrothstraße 68, Kliment & Hava, Bm. (4429).
- " " Heiligenstädter Straße 173, Hans Möller, Bm. (4430).
20. Bezirk: Nordwestbahnstraße 73, Bauunternehmen Josef Stottan &
Komp. (25947).
- " " Pasettlstraße 45, Matthäus Trimmel, Bm. (25961).

Demolierung.

4. Bezirk: Goldeggasse 6, von R. L. Besztfried (26035).

Parzellierungen.

11. Bezirk: Hafenseitengasse, Einl.-Z. 638, Grundbuch Simmering,
von Leopold Schneider (2967).
16. Bezirk: Ottakring, Einl.-Z. 103, von Franziska Lindner (25932).
- " " Ottakring, Einl.-Z. 298, von L. Banwert. (26237).

Gefuche um Bekanntgabe, beziehungsweise Aussteckung von Baulinien und Höhenlagen wurden überreicht:

5. Bezirk: Einl.-Z. 97, von J. und A. Niernsee (25805).
9. Bezirk: Senfengasse 3, von der Bundesgebäudeverwaltung (25824).
10. Bezirk: Einl.-Z. 1442—1451, Inzersdorf-Stadt, von Arch. Johann
Rothmüller (5311).
- " " Laaerberg, von der Siedlungsgenossenschaft Favorit (5400).
- " " Quellenstraße, Hausergasse, Erlachgasse, Stuedelgasse, von
der M. Abt. 15 a (5463).
- " " Einl.-Z. 1723, Kat.-Parz. 1337/1, 1338/1, 1338/2, von Hans
Güllg (5476).
- " " Einl.-Z. 174, Inzersdorf, Kat.-Parz. 847/44, Ing. Egon
Maghar (5477).
11. Bezirk: Hafenseitengasse, Einl.-Z. 638, Grundbuch Simmering, von
Leopoldine Schneider (2966).
17. Bezirk: Rosenackerstraße, Einl.-Z. 1488, 1106, 1144—1148, 1351
bis 1356, 1159, Dornbach, von der Siedlung Sicherheits-
wache (3769).
- " " Vollbadgasse, Einl.-Z. 95, Dornbach, von Barbara Walsh
(3845).
- " " Alszelle, Einl.-Z. 940, Dornbach, von Karl Korn-Bau-A.-G.
(3921).
- " " Dornbacher Straße 82, von der Karl Korn-Bau-A.-G.
(3933).

frostgeschützt!



frostgeschützt!
2408

Oesterreichische Ceresitgesellschaft Adolf Fischer & Söhne
Wien, XIX., Eisenbahnstraße 61.
Telegrammadresse: Ceresit Wien. Telephon Nr. A-13-1-46.

19. Bezirk: Einl.-Z. 472, 325, Ruffdorf, von Hermann und Wilhelmine
Heller (4431).
- " " Trautenauplatz, Einl.-Z. 849, Unter-Sieering, von Franz
Spielauer, Bm. (4378).
21. Bezirk: Einl.-Z. 69, Asperrn, Siegesplatz, von Johann und Katharina
Melzer (5557).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Behelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verläuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotauschreibungen.

M. Abt. 15 b, 3295.

Glaserarbeiten

für den Wohnhausbau 16. Gablenzgasse.

Anbotverhandlung am 12. Dezember, $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, in der M. Abt. 15 b,
1. Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 15 a, 3392.

Zimmermalerarbeiten

für den Wohnhausbau 10. Gudrunstraße.

Anbotverhandlung am 12. Dezember, $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, in der M. Abt. 15 a,
1. Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

Kalendarium.

Die in Klammern beigefügte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

5. Dezember. 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Sohleninstandsetzung des Hauptunratskanales An der oberen alten Donau, von der Theodor Körner-Gasse bis zur Stephensonsgasse im 21. Bezirk (Heft 93).
6. Dezember. Wohnhausbau 19. Heiligenstädter Straße, Abschnitt X. (M. Abt. 27 b.) 9 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallation, 10 Uhr Elektroinstallation (Heft 94).
9. Dezember, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 10. Triester Straße 51/53 (Heft 96).

STAUSS ZIEGELGEWEBE
spart Mühe, Zeit, Geld
ZIEGEL-INDUSTRIE A. G.
Wien, IV., Argentinierstr. 26. Tel. 67-3-56

9. Dezember, $\frac{1}{2}$ 9 Uhr. (M. Abt. 23.) Tischlerarbeiten für den Erweiterungsbau des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz (Heft 96).
9. Dezember, $\frac{1}{4}$ 10 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 10. Angeliggasse 78/80 (Heft 96).
9. Dezember, $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Spenglerarbeiten für den Wohnhausbau 19. Heiligenstädter Straße, Abschnitt X (Heft 96)
9. Dezember, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau eines Hauptunratskanales in der unbenannten Gasse, von der Comeniusgasse bis zur Kesselgasse im 17. Bezirk (Heft 95).
9. Dezember, $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Erd- und Baumeisterarbeiten für Kanalerhaltung und Wasserlaufferstellungen der Gemeinde Wien in den Bezirken 1—21, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1930 (Heft 95).
12. Dezember, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 8. Schloßelgasse (Heft 96).
12. Dezember, $\frac{1}{4}$ 10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 16. Gablenzgasse (Heft 97).
12. Dezember, $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau 10. Gudrunstraße (Heft 97).
12. Dezember, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Instandsetzung der Sohle des Hauptunratskanales in der Dorotheergasse vom Graben bis zur Augustinerstraße im 1. Bezirke (Heft 94).
12. Dezember, $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Instandsetzung der Sohle des Hauptunratskanales in der Seilergasse vom Graben bis zur Plankengasse im 1. Bezirk (Heft 96).
16. Dezember, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Sohleninstandsetzung im Marienbachkanal in der Firmiangasse von der Ruhofstraße bis zur Glauergasse im 13. Bezirk (Heft 96).

Ergebnisse.

Die mit *) bezeichneten Angebote sind sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

Wohnhausbau 18. Gersthofer Straße.*)

Anbotverhandlung am 30. November.

Es offerierten in Schilling für die Elektroinstallationsarbeiten (in der Klammer alternativ): Ing. Otto Kraus (60.051); Funtan & Janeschitz (64.200-80); W. Spielmann (66.695); Salzer & Thie 66.304 (66.304); S. Fischer 66.405-66 (66.798-66); Dr. S. Defries (61.707-50); Alois Martiny (63.341); Ing. Schmied (67.854-80); „Ericsson“ 62.827-50 (63.829-50); Siemens-Schudertwerke 65.046-64 (65.858-64); J. Hajek (63.048); „Wiemeg“ (62.118); Franz Schromm 64.174 (64.857); A. G. S. Union (65.194-97).

für die Gas- und Wasserleitungsarbeiten: J. Schneiders Witwe 104.894-70; „Wiemeg“ 91.831-70; Gebrüder Medef 88.599-35; Döfner Wasserwerksgef. 89.478-20; Ing. F. Steindling & Komp. 89.992-12; Johann Horvat 92.559-20; Ad. Zimmer & Komp. 93.765-20; Böhlmann & Komp. 94.272-90; Max Rutowicz 98.590-25; Ignaz Stopek 100.624-10; Ed. Weil 96.822-57; St. Nidl & Komp. 107.721-13; Emil Herrmann 98.980-30; Hans Aue 95.919-10; Anton Frank 94.176-40.

Austreicherarbeiten für den Wohnhausbau 9. Rossauer Lände 21.*)

Anbotverhandlung am 2. Dezember.

Es offerierten in Prozenten Aufzahlung: Josef Anoller 3; Konrad Oksjewitsch 2; Walter Bernhard 1; Franz Benesch — 2; Emil Suchanek 5; Franz Webl 1; Anton Hochreiter 4; „Amag“ 6; Karl Bazant 6; Alfred Karles 2; Leopold Spieller sen. 1; August Petschar 2; Friedrich Quante 3; Alois Düller K.A.; Alois Kolb 3; Wilhelm Zimmel K.A.; Rudolf Wadler 6; Franz Jilek jun. K.A.; Viktor Scheiner 6; Rudolf Zingel 5; Gustav Trittenwein 4; „Grundstein“ 3; Heinrich Rumpel K.A.; Hugo Riba 4; Johann Adamel 4; W. Cervencel 1; Karl Hanel 2; Franz Signer 2; Robert Blümel 2; Rudolf Voubek 5; Albert Ruppert 1; Danek & Fischer 1; „Teerag“ K.A. — 1; Eugen Schütz K.A.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. November 1929, M. Abt. 52 — 5875/29.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928, werden im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion in Wien bis zur endgültigen verfassungsmäßigen Regelung die nachfolgenden allgemeinen straßenpolizeilichen Anordnungen und Verbote erlassen:

Fuhrwerk.

§ 1.

(1) Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt einen Führer (Lenker) haben. Hierzu dürfen nur Personen, die zur selbständigen Leitung eines Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sind, verwendet werden.

(2) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht bei Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet und muß sich während der Fahrt in nüchternem Zustande befinden.

(3) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerkes auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann.

(4) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird.

(5) Der Führer hat den Weisungen der mit der Straßenaufsicht beauftragten Organe der Bundespolizeibehörde, insbesondere ihren Handzeichen, die sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches an ihn ergehen lassen, Folge zu leisten und die bestehenden Licht- und sonstigen Zeichen zur Regelung des Verkehrs, wie Tafeln, Richtungsweiser, Farbstreifen auf der Fahrbahn zu beachten. Die Straßenaufsichtsorgane haben sich bei der Regelung des Verkehrs folgender Zeichen zu bedienen:

1. Winken in der Fahrtrichtung „freie Fahrt“;

2. Hochheben eines Armes „Achtung“;

3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.

Bei Lichtzeichen bedeutet grünes Licht „freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung“, rotes Licht „Halt“.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten auch für die Fahrer der Straßenbahnzüge.

§ 2.

(1) Fuhrwerke dürfen nur die für sie bestimmten Straßen und Wege benutzen. Gehwege dürfen nur zu dem Zweck überquert werden, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen.

(2) Alle Fuhrwerke haben links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

(3) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder zu halten, wenn die Umstände oder die Vertiktheit das Weiterfahren nicht gestatten. Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen nötigenfalls dasjenige umzukehren oder nach rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(4) Wenn der Abstand zwischen einem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Ausweichen nach links nicht zuläßt, ist ausnahmsweise nach rechts auszuweichen.

(5) Schienenfahrzeuge sind links zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksüberholen nicht zuläßt.

(6) An unübersichtlichen und an solchen Straßenstellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegbenützer oder sonst verengt wird, ist das Überholen verboten.

(7) An einer Haltestelle stehende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit

JEDER BESUCHE DEN WIENER RATHAUSKELLER

OTTO KASERER

keit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß so lange gehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(8) Das sogenannte Schneiden der rechten Ecke beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere ist verboten.

(9) Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere für sie festgelegte Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu geben. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Rehrmaschinen, Straßenwalzen und dergleichen Platz zu machen.

(10) Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und Schlusses des Unterrichtes langsam zu fahren. An Krankenanstalten und Schulen ist unter tunlichster Vermeidung einer Lärmbelästigung vorbeizufahren.

(11) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Ummwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagrechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig anzuzeigen; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benützt werden.

(12) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Ruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist für die Führer nicht motorischer Fahrzeuge verboten.

(13) Alle Fuhrwerke haben so nahe dem Rande des Gehsteiges zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Objekten (Laternenständern, Kundmachungstafeln, Bäumen, Geländern, Randsteinen usw.) möglich ist.

(14) Das Umkehren in engen oder belebten Straßen sowie das staffelförmige Fahren ist verboten.

(15) Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke sind so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern, insbesondere ist das nicht unbedingt notwendige Anhalten und die Aufstellung an Straßenkreuzungen und -einzmündungen, an scharfen Straßenkrümmungen und auf Brücken verboten und in engen Straßen nur auf einer Seite gestattet; steht bereits ein Wagen auf der einen Seite einer engen Straße, so dürfen später anlangende Wagen nur auf derselben Seite aufgestellt werden.

(16) Haltestellen der Straßenbahn müssen auf die Länge eines Straßenbahnzuges, Haltestellen der Kraftstellwagen auf eine Länge von je 15 Metern vor und hinter den Haltestellentafeln von der Aufstellung von Fuhrwerken frei bleiben.

(17) Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen, bevor er nicht alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; er darf Zugtiere nicht ohne Aufsicht lassen und sie nur auf der Deichselseite absträngen.

(18) Unbespannte Fuhrwerke dürfen nur auf die Dauer des Auf- oder Abladens auf der Straße belassen werden. Können sie aus besonderen Gründen nicht entfernt werden, so ist bei Eintritt der Dunkelheit oder bei dichtem Nebel für entsprechende Beleuchtung zu sorgen, die nur an hell beleuchteten Stellen unterbleiben kann.

(19) Fuhrwerke der Feuerwehr und des öffentlichen Rettungsdienstes unterliegen auf Fahrten zu und von Hilfeleistungen, wenn sonst ausreichende Vorkehrungen für die Sicherheit des Verkehrs getroffen sind, nicht den Vorschriften über die einzuhaltenen Fahrgeschwindigkeit; das gleiche gilt für sonstige Fuhrwerke des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesem Falle sind während der Fahrt bei Feuerwehrfuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, bei den im Sicherheits- oder im Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerken die für sie vorgeschriebenen Signale zu geben. Alle diese Fuhrwerke sind unter den angegebenen Voraussetzungen von den obigen Fahrvorschriften und von sonstigen Verkehrsverböten oder -beschränkungen befreit.

(20) Die vom Magistrate kundgemachten Anordnungen für Privatwege und Privatstraßen sowie für die Zu- und Abfahrt und die Wagenaufstellung bei Theatern und sonstigen Vergnügungstätten sind zu befolgen.

Radfahrer.

§ 3.

(1) Für den Radfahrverkehr sind die Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr sinngemäß anzuwenden. Beim Ueberqueren von Gehwegen haben Radfahrer abzustiegen.

(2) Bei Benützung von Banketten, die nicht ausschließlich für Radfahrer bestimmt sind, darf der Radfahrer den Verkehr der Fußgänger nicht stören; er hat die Bankette bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

(3) Mit Motorrädern dürfen Radfahrwege nicht befahren werden.

(4) Jedes Fahrrad muß ausgerüstet sein:

1. Mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, die den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft;

4. mit einer an der Rückseite angebrachten Blendlinse zur Sicherung gegen nachfolgende oder überholende Fahrzeuge.

(5) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen. Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

(6) Das Mitnehmen von Kindern auf dem Fahrrad ist verboten; das Mitnehmen erwachsener Personen ist nur gestattet, wenn ein zweiter Sitz hinter dem des Lenkers vorhanden ist (Tandem); das Anbinden von Sunden an das Fahrrad ist unzulässig.

Gemeinsame Anordnungen.

§ 4.

Das unregelmäßige Fahren überhaupt, wie insbesondere das Wettfahren, das sogenannte Karussellfahren, das Fahren der Radfahrer und Fahrer von einspurigen Motorrädern zu Lern- oder Übungszwecken im verbauten Gebiete sowie das freihändige Fahren mit Fuhrwerken und Rädern (Motorrädern) auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen ist verboten.

Reiter.

§ 5.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Bestimmungen des § 1, Absätze 2, 4 und 5, sowie § 2 sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reiterverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benützen.

Fußgänger.

§ 6.

(1) Fußgänger haben die für sie bestimmten Wege (Gehwege, Gehsteige) zu benützen. Sie haben die linke Seite des Weges in der Gehrichtung einzuhalten und nach links auszuweichen.

(2) Das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung ist verboten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf geschlossene Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei, anderer behördlicher Wachkörper, auf Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge, sowie auf Träger schwerer, durch ihren Umfang den Verkehr auf dem Gehweg behindernder Lasten.

(3) Unnötiges Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten.

(4) Die Vorschrift des § 1, Absatz 5, findet Anwendung.

(5) Kollstühle und Kinderwagen dürfen in der Regel nur auf Gehsteigen geführt und auf ihnen nicht längere Zeit stehen gelassen werden. Kinderwagen müssen stets unter Aufsicht gehalten werden.

(6) Mit Handwagen sowie Hand- und Schiebkarren dürfen Gehsteige nicht befahren werden; für ihren Verkehr auf der Straße sind die Bestimmungen über Fuhrwerke sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Anordnungen.

§ 7.

(1) Straßen dürfen nur in einer solchen Art benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird. Zur Benützung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs ist, soweit nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht

in Betracht kommen, eine besondere Bewilligung des Magistrates erforderlich.

(2) Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen auf Straßen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung des Magistrates.

(3) Das Nachschleifen von Baumstämmen, Klößen und anderen die öffentlichen Verkehrsflächen beschädigenden Gegenständen ist verboten.

§ 8.

Auf Straßen befindliche Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können, sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung und bei starkem Nebel entsprechend zu beleuchten. Gegenstände, die auf einer Straße unbefugt aufgestellt, gelagert oder liegen gelassen werden und den Verkehr behindern oder gefährden, sind zu entfernen.

Strafen.

§ 9.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling und mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 10.

Diese Kundmachung tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung 52, im selbständigen Wirkungsbereich.

Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Gewerbeunternehmungen.

30. September 1929.

(Fortsetzung.)

Bokora Maximilian, gewerbmäßige Uebernahme von Kleidungsstücken, Hüten, Ueberstühle, Schirmen und Stöcken zur Aufbewahrung, 1. Kärntnering 2. — Polich Franz, Schlosser, 2. Schüttelstraße 27. — Reitterer Emilie, Pfaidlergewerbe, 1. Wahseberggasse 2. — Scharner Rosa, Flaschenbierverschleiß, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 12. Tichelgasse 16. — Schieffer Rudolf, Wäschewarenherstellung, 16. Liebhardtgasse 4. — Schlesinger Moses Kopel, Handel mit neuen und gebrauchten Säden und Futestoffen, 2. Ybbsstraße 20. — Schmidt Oskar, Handel mit Lebensmitteln im großen, 18. Genzgasse 144. — Schnofal Franz, Zuckerbäder, 2. Schüttelstraße 54. — Sinek Josefina, Handel mit Parfümeriewaren und Haushaltsartikeln, 9. Thurgasse 19. — Firma Slavonia, österreichische Holzindustrie-A.-G., Gastwirtschaft im Rahmen einer Fabrikantente mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen, Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen und zum Ausschank von Obstwein beschränkt auf die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter, Beamten und anderen Bediensteten, 11. Zinnergasse 6. — Slawny Raja, Fischhandel, 2. Ruoppgasse 23. — Sonn Karl, Marktfahrer, 12. Wilhelmstraße 46. — Straßer Siegfried, Vermittlung des An- und Verkaufes sowie Tausches von Wohnungen und Geschäftslökalen, 18. Hajzingergasse 1. — Suchanek Emil, Anstreicher, 16. Lindauerstraße 15. — Wagner Pauline, Viktualienhandel, 19. Silbergasse 8. — Weber Ernestine, Handel mit Möbeln, 1. Pilsengasse 1. — Wonderta Aloisia, Lebensmittelhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und Handel mit Haushaltsartikeln, 9. Salzgasse 8. — Zell Rosa, Lebensmittelhandel, beschränkt, 2. Schiffamtsgasse 19.

1. Oktober 1929.

Artaches, Der Matteoffian, mechanische Wäscherei, 21. Industrie-straße 141. — Auer Leopold, Personentransport mit dem Platzkraftwagen Nr. 2572, 1. Schwarzenbergplatz 17/19. — Bauer Anna, Modistengewerbe, 1. Stadiongasse 5. — Drlica Franz, Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinführungen, 8. Pfeilgasse 53. — Dubrowicz Jenny, Konzession zum Betriebe des Fremdenüberbergungsgewerbes mit den Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, Punkt a) Beherbergung von Fremden in höchstens 13 Wohnräumen bei wochen- oder monatsweiser Mietdauer, b) Verabreichung von Speisen nur an die eigenen Mieter, f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen nur an die eigenen Mieter, 9. Alferstraße 32. — Girikofsky Marie, Wäschewarenherstellung, 17. Frauenfelderstraße 10. — Golwig Richard, Verwaltung von Häusern, 17. Kreuzwiesengasse 2. — Grafel Rudolf, Gemischtwarenverschleiß, 1. Augustinerstraße 3. — Gumpoldskirchen-Wienerberger Bleiwaren und Verzinkerei-Gesellschaft m. b. H., fabrikmäßige Verzinkerei von Metallwaren aller Art und deren Vertrieb, 12. Moosbruggergasse 1. — Guttman Oda Marie Margarete, Holz- und Kohlenhandel, 13. Altgasse 8. — Herzog Friederike, Zweigniederlassung des in Baden bei Wien, Beethovenstraße 10, ausgeübten Damen- und Kinderkleidmachersgewerbes, 1. Hoher Markt 9. — Hornig Leopoldine, Zuckerbäder- und Zuckerverwechslung, 1. Bellariastraße 6.

— Huber Karl, Kleidermacher, 1. Stubenring 1. — Jellinek Louise, Anfertigung von Schreibarbeiten mittels Schreibmaschine oder Handschrift, 1. Adlergasse 10. — Skipper Gezel, Handel mit Haushaltsartikeln, Spiel- und Seilerwaren, 10. Wielandgasse 13. — Klawatsch Johanna, Verschleiß von Lebensmitteln mit Ausschluß der im § 38, Absatz 3 bis 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und Handel mit Haushaltsartikeln, 3. Hagenmüllergasse 32. — Klingenberger Marie, Wäschewarenherstellung und Pfistrianstalt, 17. Bergsteiggasse 32. — Kratschmar Johanna, Uebernahme zum Chemischputzen, Appretieren und Wäscheputzen, 13. Penzinger Straße 150-166. — Leidenrost Auguste, Kleidermachersgewerbe mit Ausschluß der Herstellung und Reparatur von Männerkleidern, 13. Reingasse 13 a. — Mazingger Johann, Kleidermacher, 21. Prager Straße 99. — Neumark Ida, Personentransport mit dem Platzkraftwagen Nr. 656, 3. Löwengasse. — Neuwelt Friedrich, Handelsagentur, 1. Wiberstraße 22. — Pesa Rudolf Wenzel Stephan, Holz- und Kohlenhandel, 21. Arbeiterstrandbadstraße 108. — Pfeiffinger Anna, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 17. Kulmgasse 22. — Riebenbauer Johann, Gemischtwarenhandel, 13. Sechshäuser Straße 85. — Karl und Helene Schramm, Bäcker, 12. Hekendorfer Straße 36. — Skarits Matthias, Handel mit Radioapparaten, Grammophonen, deren Bestandteilen und Fahrrädern, 18. Theresiengasse 73. — Strafosch Stephan, Kleidermacher, 1. Habsburgergasse 14. — Swoboda Johann, Alleinhaber der Firma Hans Sidenberg & Komp., Dampfwascherei, fabrikmäßiger Betrieb einer Dampfwascherei, Chemisch- und Feinpußerei sowie einer Färberei, 3. Erdbergstraße 88. — Varacha Marie, Kleidermachersgewerbe, 1. Wipplingerstraße 18. — Wahl Alois, Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Ausnahme von Vaccinen, Seren und Vakzinpräparaten (Punkt 14 a), sowie Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, 17. Beheimgasse 8. — Widmann Manese, Handel mit Lebensmittel, beschränkt, 1. Bäckerstraße 16.

2. Oktober 1929.

Bäd Adele, Alleinhaberin der Firma Leopold Bäd, Pfaidlergewerbe, 7. Mariahilfer Straße 30. — Barber Ernst, gewerbmäßige Vermittlung von privaten Krediten mit Ausschluß von Hypothekendarlehen sowie mit Ausschluß der Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse, 7. Kaiserstraße 79. — Blonder Edith, Damenkleidermachersgewerbe, 20. Wintergasse 1. — Böck Johann Friedrich Wilhelm, Alleinhaber der protokollierten Einzelfirma Friedrich Böck, Margarinebetrieb, Handel mit Margarine, 9. Servitengasse 6. — Volek Franz Ferdinand, Stoff- und Spritzmalereigewerbe, 14. Kellinggasse 5. — Casson Josef, Handel mit Streusalz, 2. Obere Donaustraße 61. — Dangl Anton, Gemischtwarenhandel, 7. Kirchengasse 22. — Diamant Walter, Handelsagentur, 7. Kandelgasse 19. — Dr. Ing. Doczkal Rudolf, Alleinhaber der Firma Bau-Genossenschaft für elektrische und technische Anlagen Ludwig Doczkal & Komp., Herstellung elektrischer Starkstromanlagen nach der Oberstufe unbeschränkt für Hoch- und Niederspannung (Hochspannungskonzeption), 2. Aspernbrückengasse 3. — Dolejsky Franz, Handel mit chirurgischen Instrumenten sowie mit zahnärztlichen und zahn-technischen Bedarfsgegenständen, 7. Mariahilfer Straße 80. — Dürer Friedrich, Konzession gemäß § 15, Punkt 17 der Gewerbeordnung für die Ausführung von Gasrohrleitungen, Gasbeleuchtungsanlagen und Wassereinführungen, 20. Jägerstraße 14. — Offene Handelsgesellschaft, Johann Eder & Wenger, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 14. Selzergasse 40. — Offene Handelsgesellschaft Johann Eder & Wenger, Handel mit Milch und Milchprodukten im großen und kleinen, 14. Selzergasse 40. — Egl Karl, Lastfuhrwerksbetrieb, 10. Fernkornstraße 26. — Ing. Fingerhut Wilhelm, Holzhandel, 7. Schottenfeldgasse 89. — Flad Anna, fabrikmäßiges Chemischputzen, Bügeln, Dämpfen, Imprägnieren von Kleidern, Hüten, Stoffen und einschlägigen Artikeln, 7. Neubaugasse 19. — Flekal Klara, Wäschewarenherstellung, 14. Kobilgasse 21. — Friemann Benzon, Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen und einschlägigen Bedarfsgegenständen, 20. Kuchergasse 12. — Granits Lazar, Handel mit Landesprodukten und Teppichen, 7. Reichertstraße 2. — Grasserbauer Franz, Gastwirtschaft, 20. Engertstraße 136. — Hahn Juliana, Gemischtwarenhandel, 14. Graumanngasse 46. — Hanusch Agnes, Handel mit Papier-, Schreib- und Zeichenwaren, Kurz- und Spielwaren, 20. Unterberggasse 4. — Hennefeld Jakob, Marktfahrer, 20. Klosterneuburger Straße 66. — Höllrigl Martina, Betrieb einer elektrischen Wäscherei und Wäschereiübernahme, 20. Singelmanngasse 17. — Hüttinger Karl, Kreditvermittlung, 18. Schindlergasse 6. — Hüttinger Karl, Vermittlung des An- und Verkaufes, sowie Tausches von Wohnungen, Geschäften und Geschäftslökalen mit Ausschluß jeder Tätigkeit, die einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten ist, 18. Schindlergasse 6. — Janč Anastasia, Gastwirtschaft, 14. Hütteldorfer Straße 77. — Karring Johann, Gemüsekonservenherstellung, 20. Salzachstraße 24. — Kastlunger Wilhelmine, Erzeugung von Bastwaren aller Art in Verbindung mit Holz, Papp und Draht, 14. Vereirgasse 9. — Kazenell Oskar, Handel mit Wirkwaren, 7. Neubaugasse 76. — Kotzaba Franz, Kleidermacher, 7. Lerchenfelder Straße 13. — Kraus Rudolf, gewerbmäßige Verwaltung von Gebäuden, 20. Greifenberggasse 20. — Lang Anna, Uebernahme von Wäsche zum Waschen und Nollen und Betrieb einer elektrischen Wäscherei, 18. Türkenstanzstraße 1. — Lau Sara, Handel mit Schuhwaren und einschlägigen Artikeln, 16. Neulerchenfelder Straße 76. — Lederer Johann, Lastfuhrwerksbetrieb, 2. Schüttelstraße 2. — Lisch Gabriele, Frauen- und Kinderkleidmachersgewerbe, 2. Rembrandtstraße 11. — Mag. pharm.

Magerstein Anton, Gemischtwarenhandel, 17. Hernalser Hauptstraße 43. — Maras Alexander, Alleinhaber der Firma Maras & Komp., fabrikmäßige Erzeugung feiner Lederfasetten und Galanteriewaren sowie alle in dieses Fach einschlägigen Artikeln, 7. Seidengasse 40. — Mastnal Jakob, Schuhmachergewerbe (mit Ausschluß des Rechtes zur Haltung von Lehrlingen), 14. Diefenbachgasse 7. — Mayer Johann, gewerbmäßige Vermietung von Fahr- und Motorrädern, sowie Handel mit diesen, 19. Friedlgasse 8. — Miederer Franz, Pferdefleischhauergewerbe (mit Ausschluß des Rechtes zur Haltung von Lehrlingen), 14. Rauchfangkehrergasse 16. — Monsberger Stephan, Wurst-, Selchwaten- und Schweinefleischverschleiß, 14. Rauchfangkehrergasse 11. — Monsberger Stephan, Fleischhauergewerbe (mit Ausschluß des Rechtes zur Haltung von Lehrlingen), 14. Rauchfangkehrergasse 11. — Nawrath Anna, Gemischtwarenhandel, 14. Pillerergasse 7. — Neug Josef Anton, gewerbmäßiges Verleihen von Motorrädern, 17. Esterleinplatz 11. — Nistler Josef, Tischler, 7. Siebensterngasse 21. — Ruffenbatt Adolf, Alleinhaber der Firma L. Barber, Handel mit Strumpf- und Wirtwaren, 7. Lindengasse 21. — Oplatek Hans, Handelsagentur, 7. Mariahilfer Straße 58. — Partonek Friedrich, Lastfuhrwerker (Autobetrieb), 19. Heiligenstädter Straße 67. — Puz Maria, Verschleiß von Zuckerbäderwaren, Sanditen, Sodawasser, Fruchtjäften, Marmeladen und Gefrorenem, 14. Ullmannstraße 41. — Randak Leopoldine, Damenkleidernachergewerbe, 14. Hütteldorfer Straße 89. — Reichenbaum Ghana,

Holz- und Kohlenhändler, 21. Siegfriedgasse 14. — Reinmann Samuel Herich, Handel mit Lebens- und Genußmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 14. Beckmangasse 66. — Rosenzweig Helene, Stidereiwerke mit Ausschluß der Gold-, Silber- und Perlenstickerei, 20. Karl Meißl-Straße 8. — Roth Ludwig Wilhelm, Raseur- und Friseurgewerbe (mit Ausschluß des Rechtes der Lehrlingshaltung), 5. Ramperstorfergasse 41. — Ruß Adolf, Lastfuhrwerker, 20. Vorgartenstraße 69. — Schnalitz August, Marttfahrer, 14. Reichsapfelgasse 19. —
(Das Weitere folgt.)



Handelsvertretung

der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Österreich

**verfügt
über
folgende
Waren**

Getreide

Futtermittel — Hülsenfrüchte —
Rübenschntzel — Rübenmelasse

Hölzer aller Art

Sperrholzplatten

Öle aller Art

Terpentinöle — Fichtennadelöl —
Glycerin — Ätheröle etc.

Bergchemische Produkte

Antrazit-Kohle — Teer und Teer-
produkte — Koksobensol — Na-
triumsulfat — Naphtalin etc. —
Farben und Farbwaren

Parfumerie

Toilettenartikel

Lebensmittel

Butter — Honig — Konditoreiwaren

Eier

Geflügel — Gefrierfleisch

Fische

Fisch- und Obstkonserven

Rohwaren

Wolle — Roßhaare — Hörner
und Hornabfälle — Knochen —
Därme — Borsten — Häute —
Hadern

Knochenleim

Haut- und Lederleime — Tech-
nisches und Speisegelatin — Al-
bumin etc. — Spodium

Stärkeprodukte

Kartoffelstärkemehle — Weizen-
stärke — Tüllanglais — Kartoffel-
sirup

Antiquitäten

Kunst und Hausgewerbe- Erzeugnisse

Textilien

Filme

5

Wien I.,
Seitzergasse 2-4

Telephon: U-21-5-55 Serie

Ignaz Krausz & Comp.

Bau- und Kunstschlosserei
Eisenkonstruktions - Werkstätte

Wien, XIV. Bezirk, Suessgasse 22.

Tel. B 34-0-47. Kontrahenten der Gemeinde Wien

Oskar Willisch — Ernst Hauschka

BAU- UND KUNSTSCHLOSSEREI

Wien, X., Arsenal, Objekt 41 Tel. U-40-4-98

A. FROSS-BÜSSING, K. G.

DIE SPEZIALFABRIK

für schwere Motorlastwagen und Omnibusse

WIEN, XX/1, NORDWESTBAHNSTRASSE 53

2340

HOFHERR-SCHRANTZ-CLAYTON-SHUTTLEWORTH A.-G.

Wien, XXI/1, Shuttleworthstraße 8. Telefon A-40-5-70

übernimmt Arbeiten für Kesselschmiede, Schmiede, Gießerei und Holzbearbeitungswerkstätte.

Erstklassig und modernsteingerichtete Werkstätten zur Verfügung, daher vorzügliche Ausführung, Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit gesichert.

99

ZIAG

Alle 2414

Ziegel-Industrie-A. G.
Wien, I., Renngasse 6
Telephon Nr. U-24-4-97 bis 98
FABRIK:
Leopoldsdorfb. Wien
Telephon Nr. U-43-5-39

**Ziegelsorten
Weißstückkalk**
aus unserem Kalk- und
Steinwerk Hirschwang

GEMEINNÜTZIGE BAUGESellschaft „GRUNDSTEIN“ M. B. H.

ZENTRALE: WIEN, X., LANDSTRASSER GÜRTEL, NÄCHST ARSENAL. / TELEPHON U-42-5-35 SERIE

Ferner: VI., Schmalzhofgasse 17. Materialplätze Wien, V. u. X. Bezirk. Baumeister-, Erd- und Eisenbetonarbeiten sowie fünfzehn Spezialbetriebe, Filiale Salzburg und Schwestergesellschaft, Graz.

19

Gesellschaft für modernen Straßenbau

AST, STEINHARD & Co. 2417

Wien, IX., Liechtensteinstraße Nr. 39-41.

Telephon Nr. A-19-5-30 bis 32. Tel.-Adr.: Modernstraßen.

„MINTEX“

der ideale englische BREMSBELAG

A. G. LEMACH, Wien, IX/1, Thurngasse 8, Tel. A-16-0-16

2386

FRANZ GUCKLER'S WTW.

Unternehmung für

Asphalt- und Dachpappen-Eindeckungen

aller Systeme 138

Wien X., Laxenburger Straße 33, Fernspr. U-46-4-92

TONWARENABTEILUNG

der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft
Wien, I., Stubenring 24 Telephon R-29-5-70

Steinzeugrohre

Klinkerziegel

Fußbodenplatten

Trottoirplatten

Wandfliesen

Schiff & Stern

Leipzig Wien, II/1, Brünn
Untere Donaustraße 41

bauen seit mehr als 25 Jahren

Kondenswasser-Rückleiter, Speisewasser-Regler, Abdampf-Entöler, Rohrleitungen.

Verlangen Sie Prospekte! Ingenieurbesuch.

WÄSCHEREIMASCHINEN

aller Art, Zentrifugen für sämtliche Industrien, Desinfektionsanlagen, sämtliche gesundheitstechnische Anlagen, sowie Dampf- und Wasserleitungen billigst bei

SPEZIALFABRIK

L. Strakosch & J. Boner Nachf.

Wien XX/1, Brigittaplatz Nr. 1. — Telephon: A-47-103, A-46-7-45.

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft

Wien, I. Bezirk, Karlsplatz Nr. 1

Telephon Nr. U-42-5-45 Serie

Mauer- und Dachziegel, Hourdis, Drainröhren, Keramitsteine, Tonwaren aller Art.

Oesterreichische Brown-Boveri-Werke A.-G.

Wien, X., Gudrunstraße Nr. 187

Telegramm-Adresse: Brownboveri Wien. Telephon: U-43-0-20, U-40-1-60
Ingenieurbureaux: Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg.

Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Fernmeßanlagen, Leuchtschaltbilder, Quecksilberdampf-Großgleichrichter, Glasgleichrichter, Kompressoren, Förderanlagen, elektrische Lokomotiven, Trambahnausrüstungen, elektrische Zugsbeleuchtungen, elektr. Beleuchtungs- und Kraftanlagen, Elektromotoren für die verschiedensten Zwecke, Transformatoren, elektrische Glühöfen.

62

Name gesetzlich geschützt!

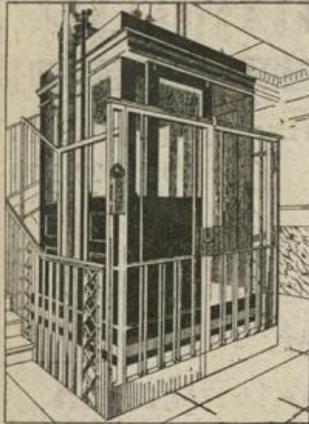
„HARDNER„ STAHL-ESTRICH

Name gesetzlich geschützt!

Billigster und widerstandsfähigster Fußbodenbelag für Industrie und Verkehrsbauten!

Garantiert abnutzungsfest, staubfrei, wasserdicht, rostfrei und trittsicher! 2390 Glänzend bewährt! Langjährige Referenzen!

Drahtanschrift: **RICHARD STRAUSS, Wien, VI., Mariahilfer Straße 109** Telephon B-24-1-83
Kismet Wien



Vereinigte Kassen-, Aufzugs- und
Maschinenbau Aktiengesellschaft
F. Wertheim & Comp.
und
Marchegger Maschinenfabrik
WIEN
IV., Mommsengasse Nr. 6
Telephon: U-43-0-30 Serie.
**Personen- und
Lastenaufzüge**
Gegr. 1852. 10.000 Anlagen.
2459 b

Wiener Armaturen- und Maschinenbau A. G.

TEUDLOFF - DITTRICH

WIEN, XX., DRESDNER STRASSE NR. 49

Elektrizitäts-Zähler
aller Strom- und Spannungsarten.

DANUBIA A.-G.

XIX., Krottenbachstrasse Nr. 88 Tel. Serie A-12-5-50.

Werkzeuge aller Art
in anerkannt erstklassiger Ausführung

Schiessl & Co., Wien, VI., Gumpendorfer Str. 15
Telephon: B-24-5-65 und B-24-5-66
2399

„Allchemin“

Allgemeine Chemische Industrie A.-G.

Renngasse 6 WIEN I., (Wächterg. 1).

Telephon Nr. U-23-5-90 Serie

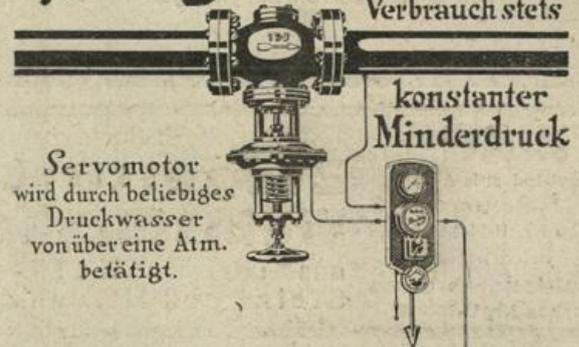
Straßenimprägnierungsöl „Impregno“, beste
Staubbekämpfung auf Makadamstraßen.

Bitumen-Emulsion „Emas“, bestens bewährter
Kaltasphalt für Oberflächenbehandlung, Schlag-
lochausbesserung, Tränkung, Fugenverguß, etc.
2411

**Präzisions-
Druckregler**

Patent
„Dabeg“

Bei noch so
schwankendem
Hochdruck und
wechselndem
Verbrauch stets



Servomotor
wird durch beliebiges
Druckwasser
von über eine Atm.
betätigt.

konstanter
Minderdruck

„DABEG“ Maschinenfabriks-
Akt. Ges.,

Wien, VI., Wallgasse 39,
Telephon N^o: B 29-4-97 u. B 29-4-80.

2428 a

N. RELLA & NEFFE, BAU-A.-G.

Wien, XIV., Mariahilfer Gürtel 39-41 Tel. R-39-5-80 Serie

Hoch- und Tiefbauten, Wasserkraftanlagen,
Pfahlfundierungen nach eigenen Systemen

2446

Konzernunternehmen: in BELGRAD, BUDAPEST, PRAG und SOFIA.

Eisen- und Stahl-Aktiengesellschaft

Wien, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 — Tel. A-29-5-40 Serie

Magazine: X., Erlachgasse Nr. 76 — Telephon U-45-5-81

(in Konzern der Oesterr. Alpine-Montangesellschaft, Wien und Vereinigte Stahlwerke A.-G., Düsseldorf.)

Ständiges bestassortiertes Lager in Gas-, Wasserleitungs- u. Siede-
rohren, sowie Verbindungsstücken (Fittings); Weißblechen etc. etc.
2427

Holztränkung

Guido Rütgers, Wien

IX/1, Liechtensteinstr. 20, Postfach, Fernspr. A-18-1-73

**Holzpfaster, Leitungsmaste,
Eisenbahnschwellen**

Eisenkonstruktionen aller Art

Gasbehälter, Kloske, Dach- und Deckenkonstruktionen, Patent Tragnetzblech

Wien **Waagner-Biró A. G.** Graz

Telephon-Nummer B 23-5-95

Wien, V., Margaretenstraße 70

Telephon-Nummer B 23-5-9